

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem die Fischerei in Tirol geregelt wird (Tiroler Fischereigesetz 2020)

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Fischereigesetz 2002 wurde zuletzt mit dem Gesetz LGBl. Nr. 163/2019 (Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019) novelliert, besteht seit seinem Inkrafttreten mit 1. Juli 2002 jedoch inhaltlich nahezu unverändert. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen eine Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung sowie Anpassungen an die aktuellen Gegebenheiten erfolgen. Auf Grund der Vielzahl an Änderungen und systematischen Anpassungen wird die Neuerlassung einer Novelle aus verwaltungsökonomischen Gründen und zur besseren Übersichtlichkeit vorgezogen.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Tiroler Fischereigesetz 2002 betreffen:

- die Aufnahme einer zusätzlichen Zielbestimmung zur nachhaltigen fischereiwirtschaftlichen Nutzung der Fischwässer;
- die Komprimierung der Begriffsbestimmungen; es sollen nur mehr jene Begriffe legal definiert werden, für deren Verständnis oder Abgrenzung eine nähere Klarstellung erforderlich ist;
- Vereinfachungen und Klarstellungen bei der Festlegung und Zuweisung von Fischereirevieren;
- die Einführung der Tiroler Fischerkarte als Nachweis über die fachliche Eignung und die Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband;
- die Einführung der Gastfischerkarte, die es Personen, die keine Tiroler Fischerkarte besitzen, ermöglicht, den Fischfang in Tirol auszuüben;
- die Einführung einer Fischerprüfung anstelle der im Tiroler Fischereigesetz 2002 vorgesehenen Unterweisung;
- die Einführung eines Fanglizenzsystems;
- eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung, um das absichtliche Stören (Vergrämen) bestimmter Arten von wildlebenden Tieren zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischwässern, Angelteichen und Fisch- und Krebszuchtbetrieben zu ermöglichen und eine klare Abgrenzung zu den diesbezüglichen jagdrechtlichen Vorschriften zu schaffen und
- die Schaffung eines Anzeigeverfahrens anstelle des im Tiroler Fischereigesetz 2002 vorgesehenen Genehmigungsverfahrens für die Entnahme von Nahrung für Wassertiere.

Das im Entwurf vorliegende Tiroler Fischereigesetz 2020 dient insbesondere auch der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und schafft notwendige Begleitregelungen zur vornehmlich auf dem Gebiet des Wasserrechtes umzusetzenden Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie). Auch werden die Vorschriften der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umgesetzt. Schließlich enthält der Entwurf die notwendigen Begleitbestimmungen zur Verordnung (EG) 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, zur Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und zur Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 und 9 B-VG.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht ist zwischen dem Fischereirecht und der Ausübung des Fischereirechtes zu unterscheiden. Das Fischereirecht ist ein Privatrecht. Seine Ausübung darf aber im allgemeinen Interesse der Fischereiwirtschaft und der Fischereipolizei durch die Landesgesetzgebung geregelt werden.

Nach Art. 97 Abs. 2 B-VG muss, insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies betrifft im vorliegenden Gesetzesentwurf die Mitteilungsverpflichtung des Grundbuchgerichts an die Bezirksverwaltungsbehörde über den Erwerb oder die Übertragung von Fischereirechten nach § 3 Abs. 4, die Verpflichtung der ordentlichen Gerichte, die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich vom Ausgang eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens wegen Eingriffes in fremdes Jagd- oder Fischereirecht zu verständigen (§ 18 Abs. 3), sowie die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten über das Recht zum Fangen und Aneignen von Wassertieren nach § 25 Abs. 3. Diese Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002.

C.

Durch die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf bewirkten, unter A. beschriebenen Verwaltungsvereinfachungen (etwa Anzeigeverfahren anstelle Bewilligungsverfahren) kommt es zu Kosteneinsparungen für das Land Tirol. Ein zusätzlicher, nicht näher bezifferbarer Aufwand entsteht im Zusammenhang mit der Fischerprüfung und der Einführung des Lizenzsystems (anstelle des bisherigen Fischereikartensystems). Dem jährlich eingesparten Verwaltungsaufwand für die Ausstellung der in Hinkunft entfallenden revierbezogenen ca. 1.600 Fischereikarten stehen Mindereinnahmen an Landesverwaltungsabgaben in Höhe von ca. 78.000.- Euro gegenüber. Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Geltungsbereich, Ziele):

Diese Bestimmung regelt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes. Ziel dieses Gesetzes ist die Erhaltung, erforderlichenfalls die Wiederherstellung oder auch Neuschaffung der Lebensgrundlage für Wassertiere sowie eines artenreichen und gesunden Bestandes an Wassertieren (Abs. 2 lit. a und b). Auch soll nunmehr die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fischwässer als ein zentrales Element des Tiroler Fischereigesetzes gewährleistet werden (Abs. 2 lit. c). Viele Bestimmungen und Regelungen (z. B. betreffend die allgemeinen fischereiwirtschaftlichen Rechte und Pflichten, Bewirtschaftungsbeschränkungen, Schonzeiten, Mindestfangmaße und dergleichen) zielen darauf ab.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Durch das Unionsrecht, konkret die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates werden gebietsfremde invasive Tier- und Pflanzenarten (Abs. 2) vorgegeben, deren Einbringung oder Ausbreitung die Biodiversität gefährden oder nachteilig beeinflussen können, weshalb diese nicht in Fischwässer eingesetzt oder zurückgesetzt werden dürfen (vgl. § 21 Abs. 3 letzter Satz und § 32 Abs. 3).

Die Fischerei (Abs. 3) als zentraler Begriff dieses Gesetzes umfasst neben dem Fischfang als besondere Nutzungsart die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Fischwässern. Hierzu zählt die natürliche und künstliche Zucht und Hege des Bestandes an Wassertieren. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fischwässer durch die Fischereiberechtigten (vgl. insb. § 20 Abs. 1) stellt eine im öffentlichen Interesse gelegene Verpflichtung dar.

Durch Abs. 4 wird klargestellt, dass Angelteiche sowie Fisch- und Krebszuchtanlagen keine Fischwässer im Sinne dieses Gesetzes sind. Fischwässer müssen zur Ausübung der Fischerei geeignet sein, um eine fischereiwirtschaftlich sinnvolle Nutzung zuzulassen. Bei Fischwässern wird klargestellt, dass sowohl stehende als auch fließende Gewässer Fischwässer im Sinn dieses Gesetzes darstellen können. Bei natürlichen Gerinnen und Wasseransammlungen handelt es sich um Gewässer, die ohne Einwirkung des Menschen entstanden sind. Diese Eigenschaft wird durch Maßnahmen, wie Umgestaltung des

Gewässerbettes, Veränderung des Gewässerlaufs oder Aufstauen eines Gewässers und dergleichen nicht berührt. Gewässer, die durch Menschenhand geschaffen werden, sind künstliche Gewässer. Zur näheren Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern kann im Einzelfall auf die einschlägige Judikatur zum Wasserrechtsgesetz 1959 zurückgegriffen werden. Fischwässer sind in Fischereireviere einzuteilen oder einem Fischereirevier zuzuweisen (§§ 4 und 7).

Der Abs. 8 legt den Begriff des Fischzuchtbetriebes bzw. Krebszuchtbetriebes fest, wobei es unerheblich ist, ob die zu diesem Zwecke genutzten Wasseransammlungen oder Gerinne natürlichen oder künstlichen Ursprungs sind. Die Produktion umfasst jede Art der Hervorbringung von Fischen und Krebsen aus eigener Produktion oder durch Ankauf von Fisch- oder Krebsiern, Brütlingen, Setzlingen, Larven und dergleichen sowie deren Aufzucht. Auch das Haltern von fangfähigen Fischen und Krebsen zum Weiterverkauf – ausgenommen in gastronomischen Betrieben und Handelsbetrieben – ist Fisch- bzw. Krebszucht. Hinsichtlich Fisch- und Krebszuchtversuchen bleiben die Vorschriften nach dem Tierversuchsgesetz 2012 unberührt.

Auch bei Angelteichen (Abs. 9), die zum Zweck der Angelfischerei mit Fischen besetzt werden, ist es unerheblich, ob die hiezu genutzte Wasseransammlung eine natürliche oder künstliche ist. Bei kleinflächigen Wasseransammlungen, die nicht in direkter Verbindung zu Fischwässern stehen und deren vorwiegender Zweck in der gärtnerischen Gestaltung oder Nutzung zum Baden liegt, handelt es sich nicht um Angelteiche. So ist beispielsweise auch ein kleinflächiger Teich, der nicht mit einem Fischwasser in direkter Verbindung steht und Forellen für den Eigenverbrauch bestückt wird, nicht als Angelteich zu qualifizieren. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Form des Halterns von Fischen. Ein solcher Teich weist mangels Eignung zur Ausübung der Fischerei auch nicht die Eigenschaft eines Fischwassers auf.

Der Fischereiberechtigte (Abs. 11) und der Fischereiausübungsberechtigte (Abs. 12) bilden weitere zentrale Begriffe des Tiroler Fischereigesetzes. Wem das Fischereirecht zusteht, ergibt sich aus § 3 und ist im Privatrecht begründet. Das Fischereirecht und das Fischereiausübungsrecht können zusammenfallen, müssen es aber nicht; in manchen Fällen dürfen sie es gar nicht (vgl. die Voraussetzungen für die Ausübung der Fischerei nach §§ 9 ff.).

Zu § 3 (Fischereirecht):

Das Fischereirecht ist ein selbstständiges dingliches Recht, wenn es abgesondert vom Eigentum in Erscheinung tritt (OGH 24.1.1983, 1 Ob 36/82 = JBl. 1985/32). Ist dieses dingliche Recht mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden, dann ist es als Grunddienstbarkeit zu behandeln, andernfalls ist es ein unregelmäßiges, jedoch vererbliches und veräußerliches Servitut (VwGH 18.11.1992, 92/03/0227, 8.9.1998, 95/03/0154). Zu Erwerb und Übertragung des Fischereirechtes ist eine grundbücherliche Eintragung erforderlich. Die Mitteilungspflicht des Grundbuchsgerichtes (Abs. 4) sowie des neuen Fischereiberechtigten (Abs. 5) gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde dient dazu, allfällige Änderungen hinsichtlich der Festlegung von Fischereireviere vornehmen zu können und den Fischereikataster (§ 8) auf dem aktuellen Stand zu halten. Da es sich beim Fischereirecht um ein Privatrecht handelt, folgt, dass Streitigkeiten über den Erwerb und Besitz von Fischereirechten von den (ordentlichen) Gerichten zu entscheiden sind und nicht Gegenstand eines gesonderten Feststellungsbescheides der Verwaltungsbehörde sein können (VwGH 21.6.1989, 89/03/0043).

Zum 2. Abschnitt (Fischereireviere):

Zu § 4 (Festlegung, Aufhebung und Abänderung):

Eine reviermäßige Bewirtschaftung stellt die geeignetste Form der wirtschaftlichen Nutzung von Fischwässern unter Bedachtnahme auf die gesetzlich festgelegten Ziele dar.

Ein Fischereirecht besteht an allen Gewässern. In die Fischereireviere sind jedoch nicht alle Gewässer, sondern nur die für die Fischerei geeigneten, also die Fischwässer samt ihren Zuflüssen, einzubeziehen. Fischereiwirtschaftliche Betriebe (Angelteiche sowie Fisch- und Krebszuchtbetriebe) bilden keinen Bestandteil von Fischereireviere.

Der Abs. 2 regelt die Voraussetzungen für die Festlegung eines Fischereireviere, wobei in solchen Verfahren die einzelnen Tatbestandsmerkmale bei Bedarf von einem Sachverständigen zu beurteilen sind.

Während sich der Begriff „Einteilung“ der Fischwässer systematisch auf das gesamte Landesgebiet bezieht, bezieht sich der Begriff der „Festlegung“ als Eigen- oder Gemeinschaftsrevier auf ein konkretes Fischereirevier. Eine Festlegung als Eigenrevier (§ 5) erfolgt ausschließlich auf Antrag, während Gemeinschaftsreviere (§ 6) sowohl auf Antrag als auch von Amts wegen festgelegt werden können. Auch die Aufhebung der Festlegung eines Fischereireviere ist auf Antrag des Fischereiberechtigten oder von Amts wegen möglich (Abs. 5). Ebenso erfolgt die Zuweisung eines Fischwassers (§ 7) zu einem benachbarten Fischereirevier entweder auf Antrag oder von Amts wegen. Von diesen Begrifflichkeiten ist

die Einbeziehung (§ 6 Abs. 2) eines eigenrevierfähigen Fischwassers in ein benachbartes Gemeinschaftsrevier zu unterscheiden.

Zu § 5 (Eigenreviere):

Eine Festlegung als Eigenrevier erfolgt ausschließlich auf Antrag des Fischereiberechtigten. Voraussetzung für die Festlegung eines Eigenrevieres ist stets, dass nur ein Fischereirecht an dem betreffenden Fischwasser bzw. den betreffenden Fischwässern besteht, mag dieses einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenmehrheit zukommen. Weiters hat ein Fischwasser, das als Eigenrevier festgelegt werden soll, die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 für sich alleine zu erfüllen. Fischwässer, die nur in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 erfüllen und an denen derselben natürlichen oder juristischen Person oder Personenmehrheit das Fischereirecht zukommt, können ebenfalls als Eigenrevier festgelegt werden. Der Abs. 2 soll eine Erleichterung für den Fischereiberechtigten zur Erreichung der fischereiwirtschaftlichen Ziele durch reviergestalterische Maßnahmen darstellen. Steht das Fischereirecht einer Personenmehrheit zu, so ist hinsichtlich der Antragslegitimation zur Festlegung als Eigenrevier auf die rechtlichen Voraussetzungen der internen Willensbildung dieser Personenmehrheit Bedacht zu nehmen.

Zu § 6 (Gemeinschaftsreviere):

Fischwässer, an denen das Fischereirecht verschiedenen Personen zusteht und die nur in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen für die Festlegung als Fischereirevier aufweisen, sind zu einem Gemeinschaftsrevier zusammenzuführen, um eine geordnete Ausübung der Fischerei sicherzustellen. Ein Antrag nach Abs. 1 ist dabei von sämtlichen betroffenen Fischereiberechtigten gemeinsam zu stellen.

Im Interesse geordneter fischereiwirtschaftlicher Verhältnisse soll in den Fällen, in denen ein Fischereiberechtigter eines eigenrevierfähigen Fischwassers nicht an einer Festlegung als Eigenrevier interessiert ist und daher keinen entsprechenden Antrag stellt, eine Einbeziehung in ein Gemeinschaftsrevier erfolgen (Abs. 2). Bei mehreren in Betracht kommenden Gemeinschaftsrevieren kann der Fischereiberechtigte bestimmen, in welches Gemeinschaftsrevier die Einbeziehung erfolgen soll, wobei diese Erklärung des Fischereiberechtigten an keine besondere Form gebunden ist. Macht der Fischereiberechtigte von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde in Ansehung der Zielbestimmung dieses Gesetzes das betreffende Fischwasser in jenes Gemeinschaftsrevier einzubeziehen, bei dem die Einbeziehung erwarten lässt, dass damit den Zielen nach § 1 Abs. 2 bestmöglich entsprochen wird.

Der Abs. 4 bezweckt eine wesentliche Verbesserung der Fischereiausübung durch Grenzänderungen zwischen benachbarten Gemeinschaftsrevieren, wobei durch diese Grenzänderung die Revierfähigkeit nicht verloren gehen darf.

Zu § 7 (Zuweisung von Fischereiwässern):

Fischwässer, die weder als Eigenrevier festgelegt sind noch auf Grund ihrer Lage – etwa wegen einer unterbrochenen Wasserstrecke oder einer nicht zusammenhängenden Wasserfläche – in ein Gemeinschaftsrevier einbezogen werden können, sollen im Hinblick auf die Zielbestimmungen dieses Gesetzes einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zugeführt werden. In solchen Fällen sind die betreffenden Fischwässer einem benachbarten Fischereirevier zur Ausübung der Fischerei zuzuweisen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat das betreffende Fischwasser jenem Fischereirevier zuzuweisen, bei dem die Zuweisung erwarten lässt, dass damit den Zielen dieses Gesetzes bestmöglich entsprochen wird. Im Fall eines Antrags nach Abs. 2 ist dieser dabei von sämtlichen betroffenen Fischereiberechtigten gemeinsam zu stellen.

Zu § 8 (Fischereikataster):

Der Fischereikataster ist ein für jedermann einsehbares öffentliches Verzeichnis (Abs. 3) und dient insbesondere der Evidenthaltung und Ersichtlichmachung von Fischereirechten und Fischereiausübungsrechten. Für die Einsichtnahme in den Fischereikataster muss weder ein besonderes rechtliches oder wirtschaftliches Interesse nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die Eintragung des Fischereirechtes im Fischereikataster stellt keine verbindliche Auskunft über das Fischereirecht dar und berechtigt die Behörde nicht, bei Streitigkeiten über das Fischereirecht jemanden als Fischereiberechtigten anzuerkennen (vgl. VwGH 17.5.1974, 0326/74). In derartigen Streitfällen haben – wie oben bereits dargelegt – die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Der Eintragung im Fischereikataster kommt daher lediglich deklaratorische Bedeutung zu.

Zum 3. Abschnitt (Ausübung der Fischerei):

Zum 1. Unterabschnitt (Allgemeine Voraussetzungen):

Zu § 9 (Allgemeines):

Unter Ausübung der Fischerei ist die Wahrnehmung der mit einem Fischwasser verbundenen Rechte und Pflichten zu verstehen. Zu den Rechten zählen insbesondere die Ausübung des Fischfanges und die Nutzung der Wassertiere, während zu den Pflichten beispielsweise die Sicherstellung des Fischereischutzes, die Hege und Erhaltung bzw. Herstellung eines entsprechenden Fischbestandes zählen. Die Fischerei darf in keinem anderen Gewässer als in einem Fischwasser ausgeübt werden. Dies hat jedoch keine besondere Einschränkung der Fischereirechte zur Folge, da die Fischwässer in Fischereireviere einzuteilen sind (§ 4 Abs. 1), oder – falls dies nicht möglich ist – Fischereireviere zuzuweisen sind (§ 7 Abs. 1). Es bleiben daher nur Gewässer übrig, die eben zur Ausübung der Fischerei nicht geeignet wären. Angelteiche sowie Fisch- und Krebszuchtbetriebe stellen zwar keine Fischwässer dar, jedoch ist in diesen die Ausübung sonstiger fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten bzw. des Fischfanges im von diesem Gesetz vorgegebenen Rahmen erlaubt.

Durch die in Abs. 2 normierten Voraussetzungen soll eine den Zielbestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Bewirtschaftung sichergestellt werden.

Große stehende Gewässer mit mehr als 130 ha Wasserfläche (z. B. Achensee und Plansee) sind von grundsätzlicher (fischerei)wirtschaftlicher und ökologischer Bedeutung und erfordern besondere Kenntnisse bei der Ausübung der Fischerei, um eine den Zielbestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Bewirtschaftung sicherzustellen. Daher ist es zweckmäßig, dass die Fischerei in Fischereireviere, die solche Gewässer umfassen, nur durch entsprechend fachlich geeignete Personen ausgeübt wird. Neben den allgemeinen Voraussetzungen müssen diese Personen die nach § 19 notwendigen fachlichen Kenntnisse aufweisen und zudem die Fischerei beruflich ausüben, wobei unter „beruflich“ im Sinn dieser Bestimmung auch die nebenberufliche Ausübung der Fischerei zu verstehen ist.

Zu § 10 (Bewirtschafter):

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung haben Fischereiberechtigte, die die Fischerei nicht selbst ausüben und das Eigenrevier nicht verpachten oder die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei nicht oder nicht mehr erfüllen, einen Bewirtschafter zu bestellen, der mit allen nach dem Fischereigesetz bzw. den dazu erlassenen Verordnungen verbundenen Rechten und Pflichten die Fischerei auszuüben hat. Da fischereiberechtigte juristische Personen als abstrakte Rechtsgebilde die Fischerei begrifflich nicht selbst ausüben können, haben auch diese einen Bewirtschafter zu bestellen, der als natürliche Person die Fischerei sozusagen faktisch für die juristische Person ausübt. Bei einer Personenmehrheit ohne Rechtspersönlichkeit ist zur Sicherung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei ein klarer Verantwortungsbereich durch die Verpflichtung zur Bestellung eines Bewirtschafters geschaffen. Willensbildung und Vertretung der juristischen Personen oder der Personenmehrheiten, seien es Miteigentümer zu ideellen Anteilen, Personengesellschaften und dergleichen, richten sich nach den einschlägigen Vorschriften. Schließlich haben auch Fischereiberechtigte eines Gemeinschaftsreviers im Fall der Selbstbewirtschaftung einen Bewirtschafter zu bestellen.

Keine Berücksichtigung bei der Bestätigung oder Versagung der Bestellung des Bewirtschafters haben im Innenverhältnis geschlossene Vereinbarungen zu finden. Hinsichtlich der Versagungsgründe nach Abs. 4 ist festzuhalten, dass nicht jede rechtskräftige Bestrafung den Bewirtschafter bereits unzuverlässig macht und die Behörde zur Versagung seiner Bestellung berechtigt. Bei der Abwägung, ob eine Bestellung zu versagen ist, sollen Art und Schwere der verwirklichten Handlungen oder Unterlassungen sowie die Strafandrohungen für die nach den fischereirechtlichen Vorschriften verwirklichten Übertretungen, die tatsächlich verhängten Strafen und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Fischereiwirtschaft oder die Einhaltung fischereirechtlicher Vorschriften bei Nichtbestätigung der Bestellung berücksichtigt werden (Prognoseentscheidung). Dasselbe gilt bei einem Widerruf der Bestätigung (Abs. 7).

Zu § 11 (Ausübung der Fischerei in Eigenrevieren):

Bei Eigenrevieren steht die Befugnis zur Ausübung der Fischerei grundsätzlich dem Fischereiberechtigten zu. Handelt es sich dabei um eine natürliche Person, so kann sie, wenn sie die Voraussetzungen dafür aufweist, die Fischerei selbst ausüben. Kann oder will der Fischereiberechtigte eines Eigenreviers die Fischerei nicht selbst ausüben, so hat er das Fischereirevier zu verpachten. In den Fällen des § 10 Abs. 1 lit. a, b und c ist für die Ausübung der Fischerei ein Bewirtschafter zu bestellen; eine freie Vergabe des Fischereireviers oder amtswegige Bestellung eines Bewirtschafters ist nicht zulässig.

Zu § 12 (Ausübung der Fischerei in Gemeinschaftsrevieren):

Bei Gemeinschaftsrevieren steht das Fischereirecht mehreren Personen zu und ist es auf Grund der Vielzahl an Fischereiberechtigten unumgänglich einen klaren Verantwortungsbereich in Bezug auf die Ausübung der Fischerei zu schaffen. Dennoch soll auch den Fischereiausübungsberechtigten von Gemeinschaftsrevieren die Möglichkeit zur Selbstbewirtschaftung gegeben werden, wobei zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei zwingend ein Bewirtschafter zu bestellen ist. Wird in Gemeinschaftsrevieren von einer Selbstbewirtschaftung abgesehen, so ist das Gemeinschaftsrevier an einen Dritten zu verpachten, der folglich Träger der im Fischereigesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten des Fischereiausübungsberechtigten ist.

Das Verwaltungsstatut (Abs. 3) soll insbesondere eine Übersicht über die Fischereiberechtigten und deren Anteile am Gemeinschaftsrevier schaffen. Um ein entsprechendes Vertrauensverhältnis zum Bewirtschafter zu schaffen, hat dessen Bestellung durch eine möglichst breite Zustimmung zu erfolgen. So hat das Verwaltungsstatut Präsenz- und Konsenserfordernisse für die Fassung von Beschlüssen zu enthalten, wobei der Bestellung oder Abberufung des Bewirtschafters zwingend eine Anteilsmehrheit von 75 v.H. zustimmen muss. Für andere Beschlüsse können auch geringere Konsenserfordernisse festgelegt werden. Abs. 3 lit. d bezweckt nicht die Schaffung neuer Rechte und Pflichten der Fischereiausübungsberechtigten, vielmehr sollen damit jene Maßnahmen festgelegt werden, die zur Wahrnehmung der im Fischereigesetz angeführten Rechte und Pflichten notwendig sind.

Durch die Aufhebung der Bewilligung zur Selbstbewirtschaftung wird die Möglichkeit eröffnet, die Verwertung des Gemeinschaftsrevieres neu zu bestimmen. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gemeinschaftsrevieres hat die Behörde die (weitere) Selbstbewirtschaftung zu versagen, wenn trotz nachweislicher Aufforderung kein Bewirtschafter bestellt wurde (Abs. 5).

Wenn keine Selbstbewirtschaftung erfolgt, so ist das Gemeinschaftsrevier mit einer Zustimmung von 75 v.H. der Anteile am Gemeinschaftsrevier zu verpachten, wobei der Abschluss oder die Verlängerung des Pachtvertrages der Behörde schriftlich anzuzeigen ist, damit dieser die Möglichkeit eingeräumt wird, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 13 zu prüfen (Abs. 6).

Bewirtschaften die Fischereiberechtigten das Gemeinschaftsrevier nicht selbst und verpachten sie es auch nicht, so hat die Behörde zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Weg einer öffentlichen Versteigerung das Gemeinschaftsrevier zu verpachten. Auch hier ist eine freie Vergabe oder amtswegige Bestellung eines Bewirtschafters nicht zulässig (siehe § 10 Abs. 1).

Zu § 13 (Verpachtung von Fischereirevieren):

Verpachtet werden kann nur das Fischereirevier in seiner Gesamtheit, wobei nur die Ausübung des Fischereirechtes verpachtet werden kann. Die Mindestdauer von fünf Jahren bei (Neu)Abschluss eines Pachtvertrages sowie von drei Jahren bei Verlängerung soll sicherstellen, dass der Pächter das Fischereirevier ordentlich und nachhaltig bewirtschaftet. Der Pachtvertrag bedarf zu Beweis- und Dokumentationszwecken der Schriftform. Eine Unterverpachtung ist nicht zulässig, wobei das Überlassen von Fanglizenzen keine Unterverpachtung darstellt (Abs. 1).

Pachtverträge über Fischereireviere unterliegen der behördlichen Kontrolle nach Abs. 3.

Zu § 14 (Auflösung und Erlöschen von Pachtverträgen):

Um eine ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei zu gewährleisten, muss der Behörde die Möglichkeit eingeräumt werden, Pachtverträge über die Ausübung der Fischerei aufzulösen, wenn der Pächter die Voraussetzungen zur Ausübung der Fischerei nicht mehr erfüllt oder einen sonstigen Auflösungsgrund setzt, wobei auch hier eine Abwägung betreffend Art und Schwere des verwirklichten Auflösungsgrundes und den mit der Auflösung des Pachtvertrages voraussichtlich verbundenen Beeinträchtigungen zu treffen ist; „wiederholt“ im Sinne von Abs. 2 lit. b bedeutet jedenfalls mehr als einmal. Die Auflösungsstatbestände gelten je nach ihrem Sinn für natürliche und juristische Personen.

Der Abs. 3 sieht vor, dass der Pachtvertrag ex lege erlischt, wenn der Einzelpächter verstirbt. Ein Eintrittsrecht in den Pachtvertrag ist nur für den Fall vorgesehen, dass zumindest ein Mitpächter vorhanden ist.

Zum 2. Unterabschnitt (Tiroler Fischerkarte, Fischerprüfung, Berufsfischer):

Zu § 15 (Gültigkeit, Inhalt und Form der Tiroler Fischerkarte):

Die Einführung der neuen Tiroler Fischerkarte stellt einen Regelungsschwerpunkt dieses Gesetzes dar. Die Tiroler Fischerkarte bildet die öffentlich-rechtliche Befugnis für jene Person, auf die sie ausgestellt ist, die Fischerei in Tirol auszuüben. Die Tiroler Fischerkarte soll dem Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband dienen (Abs. 3). Sie ist

räumlich auf das Gebiet des Landes Tirol beschränkt und hinsichtlich ihrer Gültigkeit mit dem Ablauf des Kalenderjahres ihrer Ausstellung befristet (Abs. 1). Im Abs. 2 werden die Modalitäten zur Verlängerung der Gültigkeit einer im unmittelbar vorangegangenen Jahr abgelaufenen Tiroler Fischerkarte festgelegt. Erfolgt keine derartige Verlängerung durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum 30. April des auf das Jahr der letzten Gültigkeit folgenden Jahres, so kann die Tiroler Fischerkarte nicht mehr verlängert werden. Auf späteren Antrag hin hat allenfalls eine Neuausstellung zu erfolgen.

Der Abs. 4 enthält die Ermächtigung der Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form der Tiroler Fischerkarte zu erlassen.

Zu § 16 (Ausstellung der Tiroler Fischerkarte):

Der Abs. 1 legt die zur Ausstellung der Fischerkarte örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde fest. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit bei einer Person mit Hauptwohnsitz in Tirol nach deren Hauptwohnsitz. Für die Ausstellung der Tiroler Fischerkarte an Personen, die keinen Hauptwohnsitz in Tirol haben, begründet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Fischwassers, in welchem der Antragsteller die Fischerei oder den Fischfang überwiegend ausüben will.

Bewerber um eine Tiroler Fischerkarte müssen persönlich und fachlich geeignet sein (Abs. 2 und 3). Hinsichtlich der fachlichen Eignung sieht Abs. 3 mehrere Möglichkeiten vor, wobei die erfolgreich abgelegte Fischerprüfung (§ 17) oder Fischereiaufsichtsprüfung (§ 42) den Regelfall darstellen werden. Unterlagen im Sinn der lit. e umfassen etwa Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung oder sonstige Dokumente, Fischerkarten und dergleichen, die bestätigen, dass ihr Inhaber über zumindest gleichwertige Kenntnisse verfügt, die auch zum erfolgreichen Abschluss der Tiroler Fischerprüfung erforderlich wären.

Zu § 17 (Fischerprüfung):

Der Tiroler Fischereiverband hat die zur erfolgreichen Ablegung der Fischerprüfung erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung sind daher je nach Bedarf, das bedeutet zeitnah vor dem Prüfungstermin und abhängig von der Anzahl der Prüfungswerber, ein oder mehrere Vorbereitungskurse – allenfalls unter Verwendung elektronischer Medien – durchzuführen, wobei der Tiroler Fischereiverband Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Durchführung der Vorbereitungskurse zu erlassen hat. Die Richtlinien sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung im Bote für Tirol kundzumachen (Abs. 1). Damit soll ein unabhängig vom jeweiligen Prüfungsort einheitlich hohes Niveau an vermittelten Kenntnissen und Fertigkeiten sichergestellt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Tiroler Fischerkarte zur landesweiten Ausübung der Fischerei (nicht bloß im Bezirk jener Behörde, die die Tiroler Fischerkarte ausstellt) berechtigt.

Durch die Zusammensetzung der von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Prüfungskommission (Abs. 3) soll gewährleistet werden, dass die notwendigen theoretischen Kenntnisse als auch praktischen Fertigkeiten zur Ausübung des Fischfanges in ausreichendem Maße überprüft werden können. Auch die Ausgestaltung und Abhaltung des Vorbereitungskurses (Abs. 2) sowie die Zulassung zur Prüfung (Abs. 5) und die Durchführung derselben erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich, weshalb diesbezüglich der Landesregierung und auch der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde auch ein entsprechendes Weisungsrecht zukommt (vgl. § 45 Abs. 2).

Personen, die beabsichtigen, die Tiroler Fischerprüfung abzulegen, haben beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einen Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung zu stellen. Voraussetzung für die Zulassung sind die Vollendung des 14. Lebensjahres spätestens im Jahr der Prüfung und die Absolvierung des Vorbereitungskurses. Für Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung bereits ein einschlägiges Fachwissen aufweisen, besteht zudem die Möglichkeit der Anrechnung dieser Ausbildung. Über die Ablehnung der Zulassung ist mit Bescheid zu entscheiden.

Durch Abs. 10 wird die Landesregierung ermächtigt, Verordnungen über die Anrechenbarkeit von im Zuge einer Berufsausbildung erworbenen einschlägigen Kenntnisse zu erlassen.

Zu § 18 (Versagung der Ausstellung und Einziehung der Tiroler Fischerkarte):

Der Abs. 1 zählt taxativ die Gründe auf, die zur Versagung der Ausstellung einer Tiroler Fischerkarte zu führen haben, wobei in den Fällen der lit. a, c, d und e eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob es sich bei der verwirklichten Handlung oder Unterlassung um eine geringfügige Übertretung handelt und welche Beeinträchtigungen einer geordneten Fischereiwirtschaft oder der Einhaltung fischereirechtlicher Vorschriften damit verbunden waren. Dem sind die mit der Versagung der Ausstellung verbundenen negativen Folgen für den Antragsteller gegenüberzustellen. Dabei ist auch auf die spezial- und generalpräventive Wirkung einer Versagung Bedacht zu nehmen. Die Versagung nach Abs. 1 ist auf bestimmte Zeit zu befristen, wobei sich die Dauer

der Versagung nach der Schwere der verwirklichten Übertretung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen zu richten hat.

Keine Festlegung der Dauer der Versagung hat im Fall einer Versagung nach Abs. 1 lit. b zu erfolgen, zumal hier bereits im Zuge der Entscheidung, durch die die Fähigkeit zur Erlangung einer Tiroler Fischerkarte abgesprochen wurde, eine bestimmte Versagungsdauer festgelegt wurde. Auch eine Interessenabwägung hat bei diesem Versagungsgrund nicht stattzufinden. Dies ist durch die materielle Rechtskraftwirkung der bereits ergangenen Entscheidung begründet.

Der Abs. 2 regelt die Vorgehensweise für nach Ausstellung der Tiroler Fischerkarte verwirklichte oder hervorgekommene Versagungsgründe.

Um sicherzustellen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde sowohl vor als auch nach Ausstellung der Tiroler Fischerkarte die notwendige Kenntnis über einen oder mehrere Versagungsgründe nach Abs. 1 lit. c hat, haben die ordentlichen Gerichte die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vom Ausgang eines rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahrens wegen Eingriffes in ein fremdes Jagd- und Fischereirecht (§§ 137 ff StGB) unverzüglich zu verständigen.

Zu § 19 (Fachliche Eignung von Berufsfischern):

Die zur Ausübung der Fischerei in den in § 9 Abs. 3 genannten Fischereirevieren berechtigten Berufsfischer haben ihre besondere fachliche Eignung entweder durch die erfolgreiche Ablegung einer in Abs. 1 genannten Prüfung oder durch die Vorlage einer Entscheidung über die Anerkennung einer Ausbildung oder einer Ausübung eines Berufs in einem anderen Staat hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Facharbeiter- bzw. Meisterprüfung nach den die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen umsetzenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften (Abs. 2) nachzuweisen.

Zum 3. Unterabschnitt (Fischereiwirtschaftliche Rechte und Pflichten):

Zu § 20 (Allgemeine fischereiwirtschaftliche Pflichten):

Einen wesentlichen Aspekt der Fischerei stellt die Hege dar, deren Schwerpunkt in einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Fischereireviers liegt. Für die nachhaltige Bewirtschaftung ist es erforderlich, ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis zwischen natürlichem Verlust und Fischfang einerseits sowie dem natürlichen Zuwachs und einem allenfalls notwendigen Besatz an Fischen andererseits zu schaffen (Abs. 1). Damit – gegebenenfalls auch von dritter Seite – umgehend entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von Fischwässern durch die im Abs. 2 dargelegten Missstände zu verhindern oder zumindest möglichst gering zu halten, ist es erforderlich, dass Fischereiausübungsberechtigte die Bezirksverwaltungsbehörde und den Tiroler Fischereiverband von in ihrem Fischereirevier auftretenden Missständen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Begriff „erhebliche Missstände“ dient als Sammelbegriff für sämtliche Missstände, die geeignet sind, die Erreichung oder Aufrechterhaltung der Ziele dieses Gesetzes negativ zu beeinflussen (Abs. 2).

In Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) wird Fischereiausübungsberechtigten nach Abs. 3 eine Duldungspflicht auferlegt, um das (rechtzeitig anzukündigende) Fangen von Wassertieren im Zug von Fischbestandsuntersuchungen durch die entsprechenden Organe des Landes und deren Beauftragte zu ermöglichen. Die Duldungspflicht umfasst auch die nach Art. 11 dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmenprogramme.

Zur zweckmäßigen Hege sowie zur Kontrolle und Dokumentation des Wassertierbestandes ist es erforderlich, dass Inhaber von Fanglizenzen den Fischereiausübungsberechtigten über die entnommenen Wassertiere in Kenntnis setzen und dieser wiederum den Tiroler Fischereiverband über den Besatz und die Entnahme von Wassertieren informiert (Abs. 4).

Um eine einheitliche Dokumentation des Wassertierbestandes und eine bessere Vergleichbarkeit der erhobenen Daten sicherzustellen, hat die Tiroler Landesregierung durch Verordnung nähere Vorgaben für die Form und Gestaltung sowie die jedenfalls anzugebenden Daten der Besatzmeldung und des Fangverzeichnisses zu erlassen (Abs. 5).

Zu § 21 (Aussetzen von Wassertieren, Bestandschutz):

Nach Abs. 1 hat die Landesregierung durch Verordnung jene Wassertiere zu bestimmen, durch deren Aussetzen keine Beeinträchtigung der Ziele nach § 1 Abs. 2 zu erwarten ist und deren Aussetzen daher weder einer Bewilligung durch die Behörde noch einer Anzeige an die Behörde bedarf.

Weiters hat die Landesregierung nach Abs. 2 durch Verordnung jene Wassertiere zu bestimmen, deren Aussetzen eine Beeinträchtigung der Ziele nach § 1 Abs. 2 zur Folge haben kann, weshalb das beabsichtigte Aussetzen dieser Wassertiere der Behörde anzuzeigen ist, wobei der Behörde binnen vier

Wochen nach der erfolgten Anzeige ein Untersagungsrecht zusteht. Vor Ablauf dieser vierwöchigen Frist dürfen die Wassertiere nur mit schriftlicher Zustimmung der Behörde ausgesetzt werden.

Das Aussetzen von Tieren, die nicht durch eine Verordnung nach Abs. 1 oder 2 erfasst werden, bedarf stets einer Bewilligung durch die Behörde (Abs. 3). Insbesondere das Aussetzen von in Tirol bisher nicht vorkommenden Tieren kann erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt und den Artenreichtum eines Gewässers haben. Auch ist beim Aussetzen von bisher nicht im jeweiligen Gewässer vorkommenden Fischarten auf unerwünschte Veränderungen der Fischpopulation Bedacht zu nehmen. Das Aussetzen von invasiven gebietsfremden Arten ist jedenfalls unzulässig (Abs. 3). Die Behörde hat diesen Aspekt auch bei einem Anzeigeverfahren nach Abs. 2 und bei einem Bewilligungsverfahren nach Abs. 3 zu berücksichtigen, wobei die Frage, ob durch das Aussetzen Beeinträchtigungen der Ziele nach § 1 Abs. 2 zu erwarten sind, durch einen Sachverständigen zu klären ist.

Im Gegensatz zu früheren Regelungen im Tiroler Fischereigesetz ist ein jährlicher Pflichtbesatz nicht mehr vorgesehen. Der Behörde muss es aber im Bedarfsfall möglich sein zur Wahrung der Ziele nach § 1 Abs. 2 den Besatz mit Wassertieren oder die Vornahme anderer geeigneter Maßnahmen anzuordnen. Dem Fischereirevierausschuss wird auf Grund möglicher Auswirkungen auf Fischwässer vor Erlassung eines solchen Bescheides das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt (Abs. 4).

Da das Aussetzen entsprechend großer Fische erhebliche Auswirkungen auf den Fischbestand haben kann – sei es auf Grund des erhöhten Bedarfs an Nahrung oder einer größeren Menge an hervorgebrachten Brutfischen –, ist ein Aussetzen von Fischen, die das Brittelmaß bereits erreicht haben, grundsätzlich verboten (Abs. 5), es sei denn, ein Aussetzen dieser Fische wird durch die Behörde mit Bescheides nach Abs. 4 angeordnet.

Nach Art. 9 der Aarhus-Konvention ist anerkannten Umweltorganisationen das Recht auf einen Gerichtszugang einzuräumen. Dieser Gerichtszugang wird anerkannten Umweltorganisationen durch die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt. Im Bereich des Tiroler Fischereigesetzes 2020 soll den anerkannten Umweltorganisationen dieses Beschwerderecht wie bisher gegen Bescheide über Bewilligungen nach § 21 Abs. 3 erster Satz zustehen.

Für Fisch-, Krebszuchtbetriebe und Angelteiche sind die Abs. 1 bis 3, 5 bis 8 nicht anzuwenden (vgl. § 34 Abs. 10 und § 35 Abs. 5).

Zu § 22 (Entnahme von Nahrung für Wassertiere):

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sieht das Tiroler Fischereigesetz 2020 hinsichtlich der Entnahme von Nahrung für Wassertiere anstelle des bisherigen Genehmigungsverfahrens ein Anzeigeverfahren vor. Bei der entnommenen Nahrung handelt es sich in der Regel um Plankton, das aus größeren Seen (Achensee, Plansee) gewonnen wird. Die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist derzeit gering. Die Behörde hat nach Einlangen der Anzeige innerhalb von vier Wochen zu prüfen, ob durch die Entnahme von Nahrung im beantragten Ausmaß die Lebensgrundlage der Wassertiere gefährdet wird oder sonst eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Sinn des Abs. 2 zu befürchten ist und diesfalls die Entnahme mit Bescheid zu untersagen. Dabei sind insbesondere mögliche Beeinträchtigungen von nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 und der nach Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geschützten Tierarten zu prüfen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung oder stimmt die Bezirksverwaltungsbehörde der Entnahme schriftlich zu, darf sie erfolgen.

Zu § 23 (Bewirtschaftungsbeschränkungen):

In Tiroler Hochgebirgsseen (§ 2 Abs. 7) sind zum Teil alte Fischpopulationen erhalten geblieben. Die Tiroler Hochgebirgsseen bieten die Möglichkeit, durch die Entnahme der in diesen Seen vorhandenen Fische wertvolles, einheimisches Zuchtmaterial zu gewinnen. Durch den Besatz mit gewässerfremden oder fangfertigen Fischen oder durch Angelfischerei besteht die Gefahr, dass wertvolle ökologische Systeme vernichtet werden. Eine falsche Bewirtschaftung von Hochgebirgsseen birgt zudem die Gefahr, dass dadurch unterhalb liegende Fischwässer (z. B. durch Verschmutzung, durch die Übertragung von Fischkrankheiten bei Besatz mit nicht einwandfreiem Material und ähnlichem) in Mitleidenschaft gezogen werden.

Da die dargelegten schutzwürdigen Eigenschaften und diesbezüglichen Erwägungen nicht nur auf Hochgebirgsseen zutreffen können, ist der Behörde nach Abs. 2 die Befugnis eingeräumt, entsprechende Bewirtschaftungsbeschränkungen auch für andere Fischwässer als Hochgebirgsseen vorzuschreiben.

Soweit die Voraussetzungen für Bewirtschaftungsbeschränkungen nicht mehr vorliegen, hat die Behörde diese auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten aufzuheben. Dazu hat der Fischereiausübungsberechtigte durch Vorlage geeigneter Beweismittel den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Vorschreibung von Bewirtschaftungsbeschränkungen weggefallen sind.

Zum 4. Unterabschnitt (Beziehung zu anderen Rechten):

Zu § 24 (Benützung fremder Grundstücke):

Damit der Fischereiausübungsberechtigte die zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Tätigkeiten durchführen kann, wird ihm nach Abs. 1 eine Legalservitut zum Betreten und Benützen von Grundstücken und Anlagen im unbedingt notwendigen Ausmaß eingeräumt. Voraussetzung ist jedoch stets, dass die angestrebte Tätigkeit sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand durchgeführt werden könnte. Faktoren, die zur Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes heranzuziehen sind, sind beispielsweise außerordentlich hohe Kosten, ein übermäßiger Personaleinsatz oder eine wesentliche Erhöhung des Arbeitsaufwandes (z. B. durch mehrmaliges Umladen von Besatzfischen).

Auch den sonst zur Ausübung des Fischfanges berechtigten Personen (z. B. Inhaber von Fanglizenzen) kommt ein Betretungsrecht zu, wenn der Zugang zum Fischwasser auf einem jedermann zugänglichen Weg nicht oder nur über einen unzumutbar langen Umweg möglich wäre (Abs. 3). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der Benützung eines Umweges ist nicht ausschließlich auf die Länge dieses Umweges abzustellen; vielmehr sind sämtliche Faktoren zur Beurteilung der Zumutbarkeit einzubeziehen wie z. B. der erforderliche Zeitaufwand, der zu bewältigende Höhenunterschied oder auch die Sicherheit bzw. Gefährlichkeit des Umweges, wobei die Benutzung eines mit Gefahr für das Leben verbundenen Umweges jedenfalls als unzumutbar anzusehen ist.

Freilich steht auch den Fischereiaufsichtsorganen und Fischereibeauftragten ein derartiges Betretungsrecht zur Ermöglichung der Kontrolle und Durchsetzung einer ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei bzw. des Fischfanges zu (Abs. 4).

Nach Abs. 2 sind Eigentümer von betroffenen Grundstücken oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten mit Bescheid zur Duldung des Befahrens des Grundstückes zu verpflichten, wenn dies zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischereireviers unbedingt erforderlich ist und durch den Fischereiausübungsberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird. Während bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit nach Abs. 1 oder der Zumutbarkeit nach Abs. 3 stets eine Abwägung sämtlicher Beurteilungskriterien vorzunehmen ist, besteht die Duldungspflicht des Grundeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten hinsichtlich des Befahrens des Grundstückes nur unter der absoluten Voraussetzung, dass dies zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischereireviers unbedingt erforderlich ist. Es dürfen also keine befahrbaren Alternativrouten bestehen und ist stets ein auf das Befahren des Grundstückes gerichteter, stattgebender Bescheid erforderlich, während in den Fällen des Abs. 1, 3 und 4 das Betretungsrecht schon allein auf Grund der faktischen Gegebenheiten existiert.

Sind Grundstücke und Anlagen dauerhaft eingefriedet, so hat stets eine Anmeldung beim Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage bzw. bei den sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen (Abs. 5). Die Einfriedung muss von dauerhaftem Bestand sein, was z. B. bei einem vorübergehend aufgestellten Weidezaun nicht der Fall ist. Die Anmeldepflicht soll einerseits den Betretungsberechtigten vor Gefahren auf Grund des Überkletterns der Einfriedung oder sonstigen vom Grundstück bzw. dem Gelände der Anlage ausgehenden Gefahren schützen (entsprechende Information durch den Duldungsverpflichteten), andererseits soll auch der Duldungsverpflichtete wissen, wer sich auf seinem eingefriedeten Grundstück befindet.

Der Abs. 6 legt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit der Betretung bzw. Befahrung des Grundstückes bzw. der Anlage fest. Ebenfalls sind allfällige Vermögensnachteile der Duldungsverpflichtenden zu kompensieren, wobei im Streitfall die Bezirksverwaltungsbehörde die Höhe der Vergütung mit Bescheid festzusetzen hat.

Zu § 25 (Fischfolge):

Durch diese Bestimmung soll im Fall eines Hochwasserereignisses der ordnungsgemäße Ablauf der Fischerei gewährleistet bleiben. Durch Überflutungen können Wassertiere aus einem zu einem Fischereirevier gehörenden Fischwasser hinausgelangen, weshalb sich die Befugnis des Fischereiausübungsberechtigten zum Fischfang auch auf den überfluteten Bereich erstrecken muss. Dazu bedarf es des Rechts, die betreffenden Grundstücke zu betreten. Auch darf die Rückkehr der Wassertiere nicht aktiv behindert, d.h. insbesondere keine Handlungen gesetzt, Vorkehrungen getroffen oder Verbauungen errichtet werden, durch die die Rückkehr der Wassertiere behindert wird.

Ob das Betreten von Grundstücken zur Ausübung des Fischfanges erforderlich ist, ist eine fischereitechnische Frage; daher hat darüber bei Streitigkeiten die Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Die Fischfolge als solche ist eine Frage des Fischereirechts, über die von den ordentlichen Gerichten abzusprechen ist (Abs. 3).

Zu § 26 (Maßnahmen zum Schutz des Fischbestandes):

Durch künstliche Änderung des Wasserstandes, Spülung oder Räumung von Stauräumen, Speichern und dergleichen oder gar durch die gänzliche Trockenlegung eines Fischwassers kommt es zweifellos zu einer wesentlichen Beeinträchtigung in der Ausübung der Fischerei oder gar zu einer Schädigung, wenn nicht sogar zu einer Vernichtung des Fischbestandes. Daher sind die Fischereiausübungsberechtigten von den Betreibern der Anlagen von solchen beabsichtigten Maßnahmen so rechtzeitig zu verständigen, dass sie den bedrohten Fischbestand bergen können. Bei kleineren Fischwässern wird eine Information zwei bis drei Wochen vor der Durchführung der geplanten Maßnahme ausreichend sein. Bei größeren Fischwässern, insbesondere bei der Räumung von Stauräumen und Speichern ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen häufig die Erstellung eines Konzepts zur Bergung der Fische notwendig sein wird, sodass der diesbezügliche Aufwand bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu berücksichtigen ist. Generell ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit der mit der Bergung des bedrohten Fischbestandes verbundene Sach- und Personalaufwand zu berücksichtigen.

Wenn aus Fischwässern Ableitungen gegraben werden, so muss dem Fischereiausübungsberechtigten die Befugnis eingeräumt werden, zur Sicherung seiner Fischhege und seines Fischbestandes Vorrichtungen anzubringen, die einen Wechsel der Fische vom Fischwasser in die Ableitung verhindern. Zu beachten ist, dass hier auch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Tatbestände vorliegen könnten (z. B. Fischrechen und dergleichen).

Zu § 27 (Schutz der Wassertiere vor wildlebenden Tieren):

Im Tiroler Fischereigesetz 2020 ist ein Abwehrrecht durch Vergrämen von den Bestand an Wassertieren in Fischwässern, Angelteichen, Fisch- oder Krebszuchtbetrieben bedrohenden wildlebenden Tiere vorgesehen, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und es zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich ist. Die Zulässigkeit von über das Vergrämen hinausgehenden, notwendigen Abwehrmaßnahmen in Form von Tötungen dieser wild lebenden Tiere bestimmt sich nunmehr ausschließlich über die Vorschriften des Tiroler Jagdgesetzes 2004 bzw. der hierzu erlassenen Durchführungsrechtsakte. Durch die Entflechtung der fischerei- und jagdrechtlichen Vorschriften soll eine effizientere Abwicklung von Verfahren nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften bezweckt werden. Da durch das Vergrämen von wildlebenden Tieren, die in den Anhängen zur Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) genannt sind, sowie von Vögeln auch unionsrechtliche Belange berührt werden, sind die einschlägigen Richtlinien in diesem Gesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen und umzusetzen. Die näheren Vorschriften betreffend das Vergrämen von wildlebenden Tieren sind in Verordnungsform festzulegen (Abs. 1).

Der Abs. 2 legt den Kreis an Personen fest, die zur Durchführung der Abwehrmaßnahmen berechtigt sind. Diese haben die beabsichtigte Durchführung dieser Maßnahmen zumindest eine Woche zuvor der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen (Abs. 3).

Durch Abs. 4 werden hinsichtlich des Vergrämens von wildlebenden Vögeln die Vorgaben bzw. Beschränkungen der Ausnahmebestimmung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG umgesetzt.

Betreffend andere wildlebende Tiere ist es notwendig, die Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG in Bezug auf in den Schutzbereich dieser Richtlinie fallende wild lebende Tiere entsprechend umzusetzen (Abs. 5).

Vergrämungsmaßnahmen und die hierzu eingeräumten Befugnisse sollen eine ultima ratio darstellen, weshalb es – auch in Entsprechung der oben angeführten unionsrechtlichen Vorgaben – erforderlich ist, den Umfang der Befugnisse regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls neu festzulegen (Abs. 6). Dabei hat die Behörde die Erforderlichkeit der in einer Verordnung vorgesehenen Befugnisse auch unter Berücksichtigung allfälliger anderer zufriedenstellender Lösungen sowie die Vereinbarkeit dieser Befugnisse mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen wildlebenden Tierart zu prüfen.

Zum 4. Abschnitt (Ausübung des Fischfangs):

Zum 1. Unterabschnitt (Allgemeine Voraussetzungen):

Zu § 28 (Zulässigkeit):

Durch Abs. 1 wird festgelegt, dass der Besitz einer Tiroler Fischerkarte (§ 15) oder einer Gastfischerkarte (§ 31) eine öffentlich-rechtliche Voraussetzung für die Ausübung des Fischfanges in Tirol bildet. Sofern es sich bei der den Fischfang ausübenden Person nicht um den Fischereiausübungsberechtigten (bzw. Bewirtschafter oder Pächter) des betreffenden Fischereirevieres oder um eine Person, die Tätigkeiten nach der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) im Sinn der §§ 20 Abs. 3 und 32 Abs. 4 oder Tätigkeiten zur Verhütung ernster Schäden am Fischbestand, zur Bestanderhebung oder Laichgewinnung

im Sinn des § 33 Abs. 7 ausübt, handelt, hat diese zusätzlich eine entsprechende Fanglizenz (§ 29) zu besitzen und bei der Ausübung des Fischfangs mit sich zu führen.

Durch Abs. 2 soll für Personen, die auf Grund ihres geringen Alters oder sonstiger physischer oder psychischer Einschränkungen den Fischfang nicht selbstständig ausüben können, die Möglichkeit geschaffen werden, mit schriftlicher Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten den Fischfang ohne eigene Fischerkarte und Fanglizenz unter Aufsicht einer den Fischfang rechtmäßig ausübenden Begleitperson auszuüben. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der Weidgerechtigkeit und der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich. Da es Personen unter 14 Jahren an der Strafmündigkeit mangelt, physisch eingeschränkten Personen ein Fehlverhalten in der Regel subjektiv nicht vorgeworfen werden kann und psychisch eingeschränkte Personen nicht die notwendige Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit aufweisen, ist deren Begleitperson Adressat der fischereirechtlichen Vorschriften und ein durch seine beaufsichtigten Personen gesetztes Fehlverhalten zuzurechnen.

Da das Angeln ohne Haken und Fangvorrichtung (Teasing) oftmals im Zuge von Ausbildungskursen durch Personen, die (noch) keine Fischer- oder Gastkarte besitzen, ausgeübt wird, bedarf es hiezu keiner Fischer- oder Gastkarte, sondern lediglich der schriftlichen Zustimmung des Fischereiausübungsberechtigten (Abs. 3). Eine Beeinträchtigung der Ziele dieses Gesetzes ist dadurch nicht zu befürchten.

Der Abs. 4 stellt klar, dass die in Abs. 1, 2 und 3 genannten Dokumente (Tiroler Fischerkarte, Gastfischerkarte, Fanglizenz) bzw. die schriftliche Bestätigung des Fischereiausübungsberechtigten bei der Ausübung des Fischfangs bzw. Teasing stets mit zu führen und den Fischereischutzorganen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen sind. Da die Gastfischerkarte – im Gegensatz zur Tiroler Fischerkarte – nicht mit einem Lichtbild versehen wird, ist stets ein amtlicher Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität mit sich zu führen und auf Verlangen gemeinsam mit der Gastfischerkarte vorzuweisen.

Zu § 29 (Fanglizenzen, Lizenzeinheiten):

Fanglizenzen stellen privatrechtliche Bewilligungen zur Ausübung des Fischfanges in einem bestimmten Fischereirevier dar. Der Fischereiausübungsberechtigte kann andere Personen zur Erteilung von Fanglizenzen bevollmächtigen (§ 30 Abs. 1). Fanglizenzen sind an die Schriftform gebunden und entweder als Tages- oder als Jahreslizenz zu erteilen. Die weiteren Form- und Inhaltserfordernisse ergeben sich aus den Abs. 2 bis 4.

Um die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung des jeweiligen Fischwassers zu gewährleisten, ist die Ausgabe von Fanglizenzen an eine durch die Bezirksverwaltungsbehörde festzulegende Höchstanzahl an Fanglizenzeinheiten gebunden (Abs. 5). Die höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen ist jährlich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Fischwassers zu bemessen und festzulegen.

Zu § 30 (Erteilung der Fanglizenz):

Nach dem vorgeschlagenen System stellt der Fischereiausübungsberechtigte oder eine von ihm bevollmächtigte Person Fanglizenzen in Form von Jahres- oder Tageslizenzen an Personen aus, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 erfüllen. Die Erteilung einer Jahreslizenz ist stets an den Besitz der Tiroler Fischerkarte gebunden, während Tageslizenzen auch Personen erteilt werden können, die bloß im Besitz einer Gastfischerkarte sind. Die Erteilung der Fanglizenzen hat sich im Rahmen der von der Behörde festgelegten höchstzulässigen Anzahl an Fanglizenzeinheiten zu bewegen. Da sich in der Praxis bei der Festlegung der höchstzulässigen Anzahl an Namens- und Gastkarten nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002 ein Verhältnis von zwei Gastkarten zu je einer Namenskarte bewährt hat, wird dieses für Fanglizenzen in Abs. 1 ausdrücklich übernommen, sodass eine erteilte Jahreslizenz als eine Lizenzeinheit, eine erteilte Tageslizenz als zwei Lizenzeinheiten gilt. Dieser Schlüssel ergibt sich aus der üblichen Nutzungsintensität von Jahres- und Tageslizenzen. Ein Fischereiausübungsberechtigter, der die Fischerei selbst ausübt, ist in die höchstzulässige Anzahl an Fanglizenzen wie eine Jahreslizenz einzurechnen.

Um die Überprüfbarkeit der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch den Fischereiausübungsberechtigten sicherzustellen, hat dieser Aufzeichnungen hinsichtlich der erteilten Lizenzen zu führen und diese Informationen dem Fischereirevierausschuss, dem Tiroler Fischereiverband und der Bezirksverwaltungsbehörde auf deren Verlangen zu übermitteln (Abs. 5).

Der Fischereiverband hat Daten betreffend Jahres- und Tageslizenzen der Landesregierung zu übermitteln, diese hat die Anzahl auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen (Abs. 6).

Zur besseren und rascheren Überprüfbarkeit der Meldungen nach Abs. 5 sind bezüglich deren Inhalt und Form nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen (Abs. 7).

Zu § 31 (Gastfischerkarte):

Die Gastfischerkarte stellt die öffentlich-rechtliche Erlaubnis für Personen dar, die den Fischfang in Tirol ausüben wollen, jedoch keine Tiroler Fischerkarte besitzen. Zu denken ist hier nicht nur an Touristen, sondern auch an jene in Tirol wohnhaften Personen, die den Fischfang nur gelegentlich ausüben.

Ein Fischereiausübungsberechtigter, der beabsichtigt, Gastfischerkarten auszustellen, hat beim Tiroler Fischereiverband gegen Entrichtung des erhöhten Mitgliedsbeitrages Gastfischerkarten-Formulare in elektronischer oder in Papierform zu beziehen und kann die Kosten für die Gastfischerkarte an denjenigen, auf den sie ausgestellt wird, weiterverrechnen.

Die Gastfischerkarte berechtigt nicht dazu, ohne Fanglizenz zu fischen.

Zum 2. Unterabschnitt (Besondere Pflichten):**Zu § 32 (Schonzeiten, Brittelmaße, Entnahmepflicht):**

Die Festlegung von Schonzeiten und Mindestfangmaßen (Brittelmaßen) ist notwendig, um den Bestand an Wassertieren zu erhalten und gegebenenfalls auch steuern zu können. Daher hat die Landesregierung durch Verordnung Schonzeiten und Mindestfangmaße festzulegen (Abs. 1). Schonzeiten sind Zeiten, in denen die bezeichneten Fischarten nicht gefangen werden dürfen. Deren Einhaltung soll den jeweiligen Fischarten eine ungestörte Ausübung des Laichgeschäftes ermöglichen. Die Festlegung von Mindestfangmaßen dient unter anderem dazu, dass die Fische ein- bis mehrmals ablaichen können bevor, sie entnommen werden.

Der Abs. 2 stellt klar, dass Wassertiere, die während der Schonzeit oder mit einer geringeren Größe als dem Brittelmaß gefangen werden, sofort in das Fischwasser zurückzusetzen sind, außer sie leiden an einer schweren Verletzung, etwa auf Grund der Fanggeräte. Eine schwere Verletzung ist dann anzunehmen, wenn sie nach dem Zurücksetzen des Wassertieres in das Wasser nicht mehr verheilt und davon auszugehen ist, dass das Wassertier deshalb verendet. Sofort im Sinn dieser Bestimmung bedeutet ohne jeglichen unnötigen Aufschub, zumal gerade bei sehr jungen Fischen eine zu lange Luftexposition zu schweren Schäden bis hin zum Verenden des Fisches führen kann.

Während in den genannten Fällen eine Pflicht zum sofortigen Zurücksetzen des Wassertieres besteht, sieht Abs. 3 vor, dass invasive gebietsfremde Arten (§ 2 Abs. 2) unter keinen Umständen in ein Fischwasser zurückgesetzt werden dürfen. Diese Wassertiere sind also stets zu entnehmen, da sie als nicht heimische Arten schwerwiegende Auswirkungen auf die ökologische Balance und Wassertierpopulationen im jeweiligen Fischwasser haben können. Diese Entnahmepflicht in Bezug auf invasive gebietsfremde Arten entspricht den Zielen des Tiroler Fischereigesetzes 2020 und der Verordnung (EU) 1143/2014.

Der Abs. 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) und stellt sicher, dass im Zuge notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen im Sinn dieser Richtlinie oder im Rahmen eines Maßnahmenprogramms nach dieser Richtlinie Wassertiere auch während der Schonzeit oder vor Erreichen des Mindestfangmaßes entnommen werden dürfen.

Für wissenschaftliche oder fischereiwirtschaftliche Zwecke hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 5 auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten unter den bezeichneten Voraussetzungen Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 2 im erforderlichen Ausmaß zu bewilligen. Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG. Unter wissenschaftlichen Zwecken ist die Gewinnung „fischereiwissenschaftlicher“ Erkenntnisse (z. B. eine Erhebung des Fischbestandes oder Untersuchung auf eine Belastung der Fische mit Schadstoffen) zu verstehen, so z. B. das Fangen von Fischen zur Gewinnung von Laichmaterial oder die Entnahme von Besatzmaterial aus Fischwässern. Die Ausnahmebewilligung hat sich im Rahmen des absolut Notwendigen zu bewegen. Zu diesem Zweck und zur Wahrung der sonstigen Interessen der Fischerei nach § 1 Abs. 2 ist die Bewilligung befristet, unter Bedingungen oder unter Auflagen zu erteilen. Bevor die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid über die beantragte Bewilligung erlässt, hat sie den Fischereivierausschuss anzuhören. Die Bewilligung bei der Ausübung des Fischfanges mitzuführen und auf Verlangen der hiezu berechtigten Organe vorzuweisen (Abs. 6).

Für Fisch-, Krebszuchtbetriebe und Angelteiche sind die Vorschriften betreffend Schonzeiten und Brittelmaße nicht anzuwenden (vgl. § 34 Abs. 10 und § 35 Abs. 5).

Zu § 33 (Weidgerechtigkeit):

Der Begriff „weidgerecht“ wurde erstmals im Tiroler Fischereigesetz 1993 in Anlehnung an jenen der Jagd definiert (vgl. *Abart/Lang/Obholzer*, Kommentar zum Tiroler Jagdrecht, Rz 1 und 2 zu § 11 TJG, S. 48). Unter Weidgerechtigkeit ist jenes unter Fischern übliche Verhalten zu verstehen, das unmittelbar mit der Ausübung der Fischerei zusammenhängt (Abs. 1). Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit ziehen

(verwaltungs)strafrechtliche Konsequenzen nach sich. Bei Anwendung verbotener Fangmethoden und Verwendung verbotener Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel können neben den damit verwirklichten fischereirechtlichen Verstößen auch tierschutzrechtliche Belange berührt werden.

Der Abs. 2 legt ausdrücklich fest, welche Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel jedenfalls nicht für die weidgerechte Ausübung des Fischfanges geeignet und somit verboten sind. Dabei kann der Einsatz von Betäubungsmitteln und Giften zum Fischfang und die damit einhergehende Verunreinigung von Gewässern auch von wasserrechtlicher Relevanz sein.

Der Abs. 3 legt jene Fangmethoden fest, die einer weidgerechten Ausübung des Fischfanges widersprechen. Beim Stechen wird der Fisch unter Einsatz eines Speeres, einer Fischgabel oder eines ähnlichen Gerätes aufgespießt. Anreißen ist eine Fangmethode, bei der ein Einzel- oder Mehrfachhaken oder ein anderer spitzer Gegenstand durch einen Fischschwarm oder über einen einzelnen Fisch gezogen wird, wobei die Spitze(n) durch ruckartiges Anreißen in den Fischkörper gebohrt werden. Unter Prellen wird das Töten von Fischen durch wiederholtes Hochschleudern mittels Prellnetzen verstanden. Bei der Fangmethode des Keulens werden Fische durch wiederholtes Schlagen auf die Eisdecke eines Gewässers betäubt (lit. a). Durch das Verbot des Fischfanges aus Flugzeugen oder fahrenden Kraftfahrzeugen (lit. c) werden die Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) umgesetzt.

Der Abs. 4 enthält die Ermächtigung der Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung, um weitere einer weidgerechten Ausübung des Fischfanges entgegenstehende Methoden und Geräte festzulegen.

Mit Abs. 5 wird die Verwendung von Fischnetzen beim Fischfang grundsätzlich für unzulässig erklärt, es sei denn die Person, die sich der Netzfischerei bedient, ist Berufsfischer oder gewinnt auf diese Weise Laichmaterial zu Aufzuchtzwecken. Die Verwendung von Fischnetzen ist auch durch diese Personen unzulässig, wenn dies aus einer Verordnung nach Abs. 9 hervorgeht.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) gelten die Abs. 1 bis 6 nicht für notwendige, wiederkehrende Fischbestandsuntersuchungen im Sinn der Art. 5 oder 8 dieser Richtlinie oder für Maßnahmenprogramme nach Art. 11 dieser Richtlinie.

Weitere Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von elektrischem Strom und von Fischnetzen sind nach Abs. 6 im erforderlichen Ausmaß auf Antrag des Fischereiausübungsberechtigten zu bewilligen, sofern dem nicht eine Verordnung nach Abs. 9 entgegensteht. Die Bewilligung hat sich auf ein bestimmtes Fischwasser und eine bestimmte Art von elektronischer Fangvorrichtung (z. B. Typen-, Firmenbezeichnung, allenfalls Zulassungsnummer oder Kurzbezeichnung des Gerätes) oder Fischnetz (z. B. Bezeichnung, Größe, Maschengröße) zu beziehen und ist auf maximal drei Jahre zu befristen. Weitere Voraussetzung für die Bewilligung der Verwendung von elektrischen Fangvorrichtungen ist, dass die Kriterien nach lit. a bis d kumulativ erfüllt sind. Hinsichtlich einer Bewilligung der Verwendung von Fischnetzen kommt der lit. a freilich keine Relevanz zu.

Der Abs. 7 enthält eine mit den unionsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehende Ausnahmebestimmung betreffend die Verwendung elektrischer Fangvorrichtungen: Wenn dies zur Verhütung ernster Schäden am Fischbestand, zur Bestandserhebung oder zur Laichgewinnung notwendig ist, dürfen Beauftragte des örtlichen Fischereirevierausschusses, somit stets fachlich befähigte Personen, eine Abfischung mittels Verwendung von elektrischem Strom unter Einhaltung der Erfordernisse des Abs. 6 vornehmen. In der Praxis werden derartige Maßnahmen insbesondere der Bergung und Sicherung eines durch Naturereignisse oder durch im Gewässer durchgeführte Maßnahmen bedrohten Fischbestandes dienen.

Der Abs. 9 verpflichtet die Landesregierung, durch Verordnung zum Schutz der im Anhang V lit. a der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) angeführten wild lebenden Tierarten jene Beschränkungen im Hinblick auf Fangmethoden und die Verwendung von Fanggeräten, Fangvorrichtungen und Fangmitteln sowie jene Verbote festzulegen, die im Interesse der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Tiere erforderlich sind. Damit gewährleistet das Fischereirecht den Schutz derjenigen unionsrechtlich geschützten wild lebenden (Wasser-)Tiere, die einer fischereiwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich zugänglich sind. Die Umsetzung des strengen Artenschutzes nach Art. 12 in Verbindung mit dem Anhang IV lit. a der zitierten Richtlinie im Hinblick auf die dort angeführten Tiere erfolgt hingegen in den naturschutzrechtlichen Vorschriften (Tiroler Naturschutzgesetz 2005, Tiroler Naturschutzverordnung 2006).

Zum 5. Abschnitt (Sonstige fischereiwirtschaftliche Tätigkeiten):

Zu § 34 (Fisch- und Krebszuchtbetriebe):

Die Einhaltung von Schonzeiten und Mindestfangmaßen findet auf die in Fisch- und Krebszuchtbetrieben (§ 2 Abs. 8) hervorgebrachten und gehaltenen Wassertiere insofern keine Anwendung, als Schonzeiten

und Mindestfangmaße ihrem Zweck nach für wild lebende Wassertiere gelten und dem Zweck eines Zuchtbetriebes entgegenstehen würden.

Da insbesondere von größeren Fisch- und Krebszuchtbetrieben Beeinträchtigungen von Fischwässern ausgehen können, sind solche Einrichtungen einer behördlichen Kontrolle zu unterziehen und bedürfen zu ihrem Betrieb oder einer wesentlichen Änderung einer behördlichen Bewilligung, wenn sie zur Produktion von mehr als 100kg Besatz- oder Speisefischen bzw. Besatz- oder Speisekrebsen im Jahr bestimmt sind. Bei kleineren Produktionsmengen ist lediglich eine schriftliche Anzeige an die Behörde notwendig (Abs. 1).

Dem schriftlichen Ansuchen bzw. der schriftlichen Anzeige sind alle Unterlagen, die zur Beurteilung der Zulässigkeit nach Abs. 3 erforderlich sind, sowie ein Eigentumsnachweis am betreffenden Grundstück bzw. eine Zustimmungserklärung des Grundeigentümers anzuschließen.

Der Abs. 3 lit. a bis d legt die kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung fest. Die technischen Voraussetzungen (lit. a und b) sind stets abhängig von der Art und Anzahl der gehaltenen Fische, der Qualität und Temperatur des die Anlage speisenden Wassers und der davon abhängigen Qualität des abgeleiteten Wassers. Nicht jede Beeinträchtigung eines Fischwassers begründet die Unzulässigkeit des Betriebes der Anlage. Erst wenn die Grenze der Wesentlichkeit in Hinblick auf die von der Anlage ausgehende Beeinträchtigung eines Fischwassers – sei es durch Verschmutzung, Nährstoffanreicherung, Beeinträchtigung der Fischwanderung usw. – überschritten wird, ist der Betrieb der Fisch- oder Krebszuchtanlage nicht (mehr) zulässig (lit. c). Kommt es zu den Zielen dieses Gesetzes widersprechenden Auswirkungen auf ein Fischwasser, ist jedenfalls ein Überschreiten der Wesentlichkeitsgrenze anzunehmen. Durch die lit. d wird sichergestellt, dass die verantwortlichen Personen die notwendigen fachlichen Kenntnisse aufweisen und auch entsprechend den fischereirechtlichen Vorschriften handeln bzw. bisher gehandelt haben. Die Behörde hat zur Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzungen nach lit. a bis c einen Sachverständigen heranzuziehen. Eine Bewilligung ist – um den Voraussetzungen nach lit. a bis c zu entsprechen – allenfalls mit Bedingungen oder Auflagen zu erteilen.

Die Bestimmung in Abs. 5 soll verhindern, dass fischereirechtliche Bewilligungen gehortet werden.

Der Abs. 6 regelt den Widerruf der Bewilligung. Demnach ist die Bewilligung zu widerrufen, wenn zumindest eine der Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr vorliegt (lit. a). Abs. 6 lit. b sieht vor, dass nach Ausscheiden einer Person nach Abs. 3 lit. d eine angemessene Frist zur Bestellung einer neuen verantwortlichen Person einzuräumen ist.

Durch Abs. 8 soll sichergestellt werden, dass von der stillgelegten Anlage nach Erlöschen oder Widerruf der Bewilligung keine Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen. Um dies zu bewirken, kann das Entfernen der gesamten, stillgelegten Anlage notwendig sein. Daher ist als ultima ratio der Grundeigentümer zur Durchführung der hierzu erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten, wenn der vormalige Betreiber nicht verpflichtet werden kann. Maßnahmen nach Abs. 8 können auch neben Maßnahmen nach anderen Gesetzen (z. B. WRG 1959, TNSchG 2005, usw.) angeordnet werden.

Zu beachten ist, dass nach Abs. 10 die Angelfischerei in Fisch- und Krebszuchtbetrieben nicht ausgeübt werden darf. Die Vorschriften betreffend das Aussetzen von Wassertieren sowie betreffend Schonzeiten und Brittelmaße sind mit Ausnahme der Vorschriften betreffend invasive gebietsfremde Arten nicht anzuwenden.

Auf Grund der möglichen Auswirkungen auf Fischwässer und zur Wahrung der Interessen der Fischerei hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 den Fischereirevierausschuss zu hören (Abs. 4). Der Tiroler Fischereiverband ist von der Erteilung, dem Erlöschen oder Widerruf einer Bewilligung zu verständigen (Abs. 7).

Da es sich bei Fisch- und Krebszuchtbetrieben bzw. den zu diesem Zweck genutzten Wasseransammlungen nicht um Fischereireviere handelt, erstreckt sich der Fischereischutz nicht auf Fisch- und Krebszuchtbetriebe.

Zu § 35 (Angelteiche):

Angelteiche erfreuen sich als Freizeitangebot großer Beliebtheit. Sie bieten für Personen, die über keine Tiroler Fischerkarte oder Gastfischerkarte verfügen, die Möglichkeit, der Angelfischerei nachzugehen. Da in Angelteichen auch Personen den Fischfang ausüben dürfen, die unter Umständen wenige bis gar keine Kenntnisse über die weidgerechte Ausübung des Fischfanges verfügen, hat der Betreiber des Angelteiches oder eine von ihm beauftragte Person während der Betriebszeiten anwesend zu sein, für die Weidgerechtigkeit des im Angelteich ausgeübten Fischfanges Sorge zu tragen und bei Bedarf unerfahrene Personen entsprechend zu unterweisen und zur weidgerechten Ausübung des Fischfanges anzuhalten.

Der Betrieb und die wesentliche Änderung eines Angelteiches bedürfen stets der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, wobei für die Erteilung, das Erlöschen und den Widerruf der Bewilligung § 34 Abs. 2 bis 8 sinngemäß gilt (Abs. 1).

Ein Erlaubnisschein oder die Mitgliedschaft im Fischereiverein, der den Angelteich betreibt, ist nach dem Tiroler Fischereigesetz 2020 keine gesetzliche Voraussetzung mehr für die Ausübung des Fischfanges im Angelteich. Auch ist zur Ausübung des Fischfanges in Angelteichen der Besitz einer Tiroler Fischerkarte oder Gastfischerkarte nicht erforderlich. Jedoch müssen nach Abs. 4 Personen, die den Fischfang in Angelteichen ausüben, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die dieses Alter noch nicht erreicht haben oder die psychisch oder physisch dermaßen eingeschränkt sind, dass sie den Fischfang nicht selbstständig ausüben können, dürfen den Fischfang nur mit einer Begleitperson ausüben. Abs. 4 bezweckt einerseits, möglichst vielen Personen die Ausübung des Fischfanges zu ermöglichen, etwa auch Personen ohne die notwendige Einsichts- oder Handlungsfähigkeit. Andererseits soll durch die Altersgrenze bzw. die allenfalls notwendige Anwesenheit einer Begleitperson sichergestellt werden, dass der Fischfang in weidgerechter Weise ausgeübt und die einschlägigen Vorschriften dieses Gesetzes beachtet werden.

Die Führung einer jährlichen Besatz- und Besucherstatistik samt der Vorlagepflicht gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Tiroler Fischereiverband dient der Kontrolle des Betriebes, sodass – falls notwendig – entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können (Abs. 2). Die Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen an Angelteichen unterliegt der behördlichen Kontrolle, nunmehr insbesondere auch durch die Fischereibeauftragten (§ 43 Abs. 3). Durch die Kontrolle von Angelteichen soll ein gewisses Maß an Harmonisierung der Fischereiwirtschaft erreicht werden.

Die Vorschriften betreffend das Aussetzen von Wassertieren sowie betreffend Schonzeiten und Brittelmaße sind mit Ausnahme der Vorschriften betreffend invasive gebietsfremde Arten nicht anzuwenden (Abs. 5).

Zu § 36 (Netzgehege):

Da von Netzgehegen erhebliche ökologische Auswirkungen auf das Fischwasser, in das sie eingebracht werden, ausgehen können, ist die Einbringung von Netzgehegen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Dabei sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Bewilligung nach Abs. 3 zu prüfen, wobei vor allem ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Hinsichtlich der in das Netzgehege eingebrachten Fisch- oder Krebsarten ist auch auf die Verordnungen nach § 21 Bedacht zu nehmen.

Auf Grund der möglichen Auswirkungen von Netzgehegen auf Fischereiwässer ist dem Fischereirevierausschuss im Bewilligungsverfahren ein Stellungnahmerecht eingeräumt (Abs. 5).

Zu § 37 (Aufzuchtgewässer):

Die Erfahrung zeigt, dass es zweckmäßig ist, bestimmte Fischwässer oder Teile hiervon wegen ihrer besonderen Eignung zur Aufzucht von Fischen als Aufzuchtgewässer festzulegen. Vor der bescheidmäßigen Festlegung eines Aufzuchtgewässers ist auf Grund der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Fischerei und die betroffenen Fischwässer der Fischereirevierausschuss zu hören (Abs. 3).

Die Festlegung als Aufzuchtgewässer ist mit u.a. fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen verbunden (Abs. 4). So ist die Ausübung der Angelfischerei verboten, zudem jede Tätigkeit, die mit einer Gefährdung, Beunruhigung oder sonstigen Störung der Fischbrut oder der Setzlinge verbunden ist. Dies betrifft insbesondere Tätigkeiten im Uferbereich und Wasserbett eines Gewässers sowie die Ausübung von Sportarten im Gewässer. Um aber Maßnahmen in einem Aufzuchtgewässer nicht gänzlich auszuschließen, sieht Abs. 5 die Möglichkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vor.

Abs. 6 dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen verpflichtend durchzuführenden Maßnahmen, etwa nach wasserrechtlichen Bestimmungen. Solche Maßnahmen bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach Abs. 5. Sie sind dem Fischereiausübungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Zur rechtzeitigen Mitteilung an den Fischereiausübungsberechtigten ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder auf dessen Auftrag hin die Maßnahme gesetzt wird oder der auf Grund eines Bescheides, Erkenntnisses oder sonst von Gesetzes wegen zur Setzung der Maßnahme verpflichtet ist.

Wenn schon bestimmte Tätigkeiten nicht ausgeübt werden dürfen, so muss auch klar erkennbar sein, wo sich ein Aufzuchtgewässer befindet. So normiert Abs. 7 eine Pflicht zur geeigneten Kennzeichnung.

Zum 6. Abschnitt (Fischereischutz):

Zu § 38 (Allgemeines, Fischereischutzorgane):

Die Bestimmungen des 6. Abschnitts sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Fischerei gewährleisten. Der Fischereischutz ist nach Abs. 3 regelmäßig, dauernd und ausreichend auszuüben. Dies bedeutet, dass zumindest eine Person ständig mit dem Fischereischutz betraut sein muss. Die näheren Regelungen durch Verordnung nach Abs. 4 sollen ein einheitliches Auftreten der Fischereiaufsichtsorgane und der Fischereibeauftragten gewährleisten.

Zu § 39 (Fischereiaufsichtsorgane):

Der Fischereiausübungsberechtigte kann nach Abs. 5 den Fischereischutz selbst ausüben, sofern er die hierzu notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Beabsichtigt der Fischereiausübungsberechtigte, den Fischereischutz nicht selbst wahrzunehmen oder ist er dazu nicht befugt, so hat er ein Fischereiaufsichtsorgan zu bestellen. Für jedes Fischereirevier ist zumindest ein Fischereiaufsichtsorgan zu bestellen. Es besteht auch die Möglichkeit mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde für aneinandergrenzende Fischereireviere ein gemeinsames Fischereiaufsichtsorgan zu bestellen, wobei der Fischereischutz ausreichend gewährleistet sein muss (Abs. 1).

Der Abs. 2 legt die Voraussetzungen fest, die eine Person erfüllen muss, um den Fischereischutz besorgen zu können. Nur durch die körperliche und geistige Eignung für die mit der Ausübung des Fischereischutzes verbundenen Aufgaben und die hierzu erforderliche Verlässlichkeit kann ein Fischereischutz im ausreichenden Ausmaß ausgeübt werden. Aufsichtsorgane haben die österreichische Staatsbürgerschaft zu besitzen, da sie hoheitliche Aufgaben der Landesverwaltungsbehörden besorgen. Bei der Beurteilung der Frage, ob das zu bestellende Aufsichtsorgan den Fischereischutz regelmäßig, dauernd und ausreichend ausüben kann, sind einerseits die Revierverhältnisse (Größe, Lage, Überschaubarkeit usw.) und andererseits die persönlichen Verhältnisse (Wohnort, Berufstätigkeit usw.) der als Fischereiaufsichtsorgan zu bestellenden Person heranzuziehen.

Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung an Gründen, auf Grund derer ein Mangel an Verlässlichkeit (Abs. 2 lit. e) jedenfalls anzunehmen ist.

Durch Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass – gegebenenfalls durch bescheidmäßige Vorschreibung – den Anforderungen an den Fischereischutz nach § 38 Abs. 3 entsprochen wird.

Zu § 40 (Bestätigung, Angelobung):

Da die Bestellung des Fischereiaufsichtsorganes durch den Fischereiausübungsberechtigten privatrechtlicher Natur ist, bedarf es eines hoheitlichen Aktes seitens der Bezirksverwaltungsbehörde, damit das Fischereiaufsichtsorgan behördliche Befugnisse wahrnehmen kann.

Durch Abs. 1 wird klargestellt, dass nicht jegliche Übertretung fischereirechtlicher oder anderer strafrechtlicher Vorschriften einen Mangel an Verlässlichkeit begründet. Die Behörde hat binnen vier Wochen nach Einlagen der schriftlichen Anzeige die Bestellung zu bestätigen oder zu versagen. Nach Ablauf dieser vierwöchigen Frist ist eine Versagung der Bestellung nicht mehr zulässig und gilt in diesem Fall die Bestellung als bestätigt.

Nach erfolgter Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde – sei es durch ausdrückliche Zustimmung oder ungenutzten Ablauf der vierwöchigen Frist – ist das Fischereiaufsichtsorgan anzugeloben (Abs. 2). Erst durch die Angelobung erlangt das Fischereiaufsichtsorgan die Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht. Im Zuge der Angelobung sind dem Fischereiaufsichtsorgan das Dienstabzeichen und der Dienstausweis zu übergeben, die bei Ausübung des Dienstes stets mitzuführen und auf Verlangen des Beanstandeten diesem vorzuweisen sind (Abs. 3).

Der Widerruf der Bestätigung nach Abs. 5 hat von Amts wegen zu erfolgen, wenn ein entsprechender Sachverhalt verwirklicht ist. Wird die Bestätigung widerrufen, sind der Bezirksverwaltungsbehörde das Dienstabzeichen und der Dienstausweis unverzüglich zurückzustellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Zurückstellung allenfalls im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu veranlassen.

Zu § 41 (Fischereibeauftragte):

Dem Tiroler Fischereiverband wird durch § 41 die Möglichkeit eröffnet, zusätzliche Kontrollorgane für den örtlichen Wirkungskreis jedes Fischereirevierausschusses auf dessen Vorschlag zu bestellen. Es besteht zudem die Möglichkeit, für das gesamte Landesgebiet einen Landesfischereibeauftragten zu bestellen. Aufgabe der Fischereibeauftragten ist die Sicherstellung der Durchführung der vom Tiroler Fischereiverband gefassten fischereifachlichen Beschlüsse in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fischerei und die Überwachung der Einhaltung der erlassenen Richtlinien zur Ausübung der Fischerei in allen Fischwässern und Angelteichen (Abs. 1 lit. b). Fischereibeauftragte sind hinsichtlich ihrer

Rechtsstellung den Fischereiaufsichtsorganen gleichgestellt, sie sind jedoch im Unterschied zu diesen von Fischereiausübungsberechtigten unabhängig. Durch diese Unabhängigkeit soll die Effizienz der Kontrolltätigkeit gesteigert werden.

Der Abs. 2 regelt das Verfahren zu Bestellung und Bestätigung von Fischereibeauftragten und legt die Zuständigkeit der Landesregierung hinsichtlich der Bestätigung der Bestellung und der Angelobung des Landesfischereibeauftragten fest.

Zu § 42 (Fischereiaufsichtsprüfung):

Nach Abs. 1 sind die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zur erfolgreichen Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung in entsprechenden Ausbildungslehrgängen zu vermitteln, wobei der Tiroler Fischereiverband Richtlinien für die einheitliche Gestaltung und Durchführung der Ausbildungslehrgänge zu erlassen hat. Diese sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung durch die Landesregierung im Bote für Tirol kundzumachen.

Durch die Zusammensetzung der Prüfungskommission (Abs. 2 und 4) soll sichergestellt werden, dass neben den theoretischen Kenntnissen auch das praktische Wissen und Können der zu prüfenden Personen in ausreichendem Maße festgestellt werden kann.

Der Abs. 6 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung.

Durch die Verordnungsermächtigung der Landesregierung nach Abs. 9 soll eine einheitliche und kontinuierliche Ausgestaltung der Fischereiaufsichtsprüfung sichergestellt werden. Die Landesregierung kann nach Abs. 12 durch Verordnung weiters die Anrechenbarkeit einschlägiger anderweitig erworbener Kenntnisse festlegen, sodass das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Fischereiaufsichtsprüfung ganz oder teilweise entfallen kann. Bei teilweisem Ersatz der Fischereiaufsichtsprüfung entsprechend den Bestimmungen einer Verordnung nach Abs. 12 obliegt es dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, mit dem Bescheid über die Zulassung zur Fischereiaufsichtsprüfung den Umfang der abzulegenden Ergänzungsprüfung festzulegen (Abs. 13).

Zu § 43 (Befugnisse und Pflichten der Fischereischutzorgane):

Der Abs. 1 enthält eine Aufzählung der Befugnisse der Fischereischutzorgane, wobei sich die Befugnisse je nach Verdachtslage unterschiedlich gestalten. Ob eine Übertretung schwerwiegend ist, ist primär nach dem Strafraum der begangenen Übertretung, aber auch nach den objektiven sowie subjektiven Umständen und der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes zu beurteilen.

Der Abs. 2 regelt die Vorgangsweise bei der Beschlagnahme von Gegenständen und Wassertieren. Die Abs. 4 und 5 sehen Berichtspflichten an die Bezirksverwaltungsbehörde und gegenüber dem Tiroler Fischereiverband und dessen Disziplinaranwalt vor.

Zum 7. Abschnitt (Tiroler Fischereiverband):

Zu § 44 (Mitgliedschaft):

Der Tiroler Fischereiverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Ihm kommt die Aufgabe einer gesetzlichen Interessenvertretung zu, indem er die Fischerei in all ihren Aspekten nachhaltig zu pflegen und zu fördern hat. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ihm insbesondere die nach § 45 Abs. 1 demonstrativ aufgezählten Mitwirkungspflichten auferlegt und Mitwirkungsrechte eingeräumt.

Der Abs. 1 legt den Kreis der Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes fest. Eine gesonderte Nennung von Fischereiausübungsberechtigten, Bewirtschaftern, Pächtern und Berufsfischern als Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes kann insofern unterbleiben, als der Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte die Voraussetzung zur Ausübung dieser Tätigkeiten im Landesgebiet darstellt und mit dem Besitz einer gültigen Tiroler Fischerkarte die Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband untrennbar verbunden ist. Da die Tiroler Fischerkarte nur an natürliche Personen ausgestellt wird, werden Fischereivereine weiterhin ausdrücklich zu Mitgliedern des Tiroler Fischereiverbandes erklärt; diese werden hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband durch ihre satzungsmäßig zur Außenvertretung berufenen Organe vertreten. Auch Betreiber von Angelteichen sowie von Fisch- und Krebszuchtbetrieben werden ausdrücklich zu Mitgliedern des Tiroler Fischereiverbandes erklärt, da sie zur Ausübung dieser Tätigkeiten nicht zwingend selbst Besitzer einer gültigen Tiroler Fischerkarte sein müssen, sondern sich auch eines verantwortlichen Beauftragten bedienen können, der diesfalls über eine gültige Tiroler Fischerkarte verfügen muss (vgl. § 34 Abs. 3 lit. d).

Die Mitgliedschaft beginnt bei natürlichen Personen mit der Ausstellung der Tiroler Fischerkarte, bei Fischereivereinen mit Aufnahme der satzungsmäßigen Tätigkeit und bei Betreibern von Angelteichen, Fisch- und Krebszuchtbetrieben mit Aufnahme des Betriebes. Die Mitgliedschaft erlischt bei Personen im

Fall des § 18 Abs. 2 mit dem Entzug der Fischerkarte und bei nicht fristgerechter Verlängerung nach § 15 Abs. 2.

Während nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002 auch Besitzer einer Gastkarte einen Verbandsbeitrag zu leisten hatten und damit auch eine Mitgliedschaft im Tiroler Fischereiverband begründet wurde, sieht das Tiroler Fischereigesetz 2020 nunmehr vor, dass der Fischereiausübungsberechtigte, der beabsichtigt, Gastfischerkarten auszugeben, für die Übersendung von Gastfischerkartenformularen den erhöhten Mitgliedsbeitrag zu entrichten hat. Ungeachtet einer im Zuge der Ausgabe von Gastfischerkarten möglichen Weiterverrechnung des durch den Fischereiausübungsberechtigten entrichteten Mitgliedsbeitrages sind bzw. werden Besitzer von Gastfischerkarten allein auf Grund dieser Tatsache keine Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes. Mitglied ist diesfalls ausschließlich der Fischereiausübungsberechtigte.

Die Rückgabe der Tiroler Fischerkarte bewirkt für sich noch kein Erlöschen der Mitgliedschaft. Erst durch die nicht fristgerechte Verlängerung der zurückgegebenen Tiroler Fischerkarte erlischt auch die Mitgliedschaft. Zweck dieser Regelung ist, dass sich Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes durch Rückgabe der Tiroler Fischerkarte nicht ihrer disziplinären Verantwortlichkeit entziehen sollen (vgl. VwGH 9.10.1985, 85/03/0128 zum Verzicht auf eine Jagdkarte).

Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag ist einerseits unter Bedachtnahme auf die dem Tiroler Fischereiverband in Erfüllung seiner Aufgaben erwachsenden Kosten nach unten hin begrenzt, andererseits ist die Höhe des Mitgliedsbeitrags nach oben hin durch die zu berücksichtigende finanzielle Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder beschränkt, wobei die Festlegung von erhöhten Mitgliedsbeiträgen in den in Abs. 4 genannten Fällen zulässig ist. Ein Verzicht auf die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf (aliquote) Rückerstattung des bereits entrichteten Mitgliedsbeitrages, zumal – wie oben dargelegt – die Mitgliedschaft erst durch die nicht fristgerechte Verlängerung der Tiroler Fischerkarte oder deren Entzug erlischt. Rückständige Pflichtbeiträge sind nicht von Amts wegen, sondern nur auf Ersuchen des Tiroler Fischereiverbandes nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) einzubringen (Abs. 6). Während der Mitgliedsbeitrag sowie der Erhöhungsbeitrag für den Bezug von Gastfischerkarten landesweit einheitlich von der Vollversammlung (§ 47) festzulegen ist, obliegen den jeweiligen Bezirksversammlungen (§ 51) die Festlegung der Erhöhungsbeiträge für (innerhalb ihrer Bezirke gelegene) Angelteiche sowie Fisch- und Krebszuchtbetriebe.

Durch Abs. 5 werden die Mitglieder dazu verpflichtet, ihre dem Tiroler Fischereiverband bekanntgegebenen Adress- und Erreichbarkeitsdaten auf dem aktuellsten Stand zu halten, wobei die schriftliche Mitteilung ohne unnötigen Aufschub nach Eintreten der mitteilungspflichtigen Änderung vorzunehmen ist. Dadurch soll eine ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder zu Sitzungen und Versammlungen der Organe des Tiroler Fischereiverbandes gewährleistet werden.

Zu § 45 (Aufgaben, übertragener Wirkungsbereich):

Als Selbstverwaltungskörper sind dem Tiroler Fischereiverband Aufgaben sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen. Neben den in den einzelnen Bestimmungen explizit festgelegten Aufgaben des Tiroler Fischereiverbandes werden zusätzlich allgemeine Aufgaben in Abs. 1 definiert. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Verpflichtung (Art. 120b Abs. 2 B-VG) werden die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs in Abs. 2 taxativ angeführt und entsprechende Weisungs- und Lenkungsrechte der Organe der allgemeinen staatlichen Verwaltung angeordnet.

Zu § 46 (Organe, Unvereinbarkeit):

Der Abs. 1 legt die im Tiroler Fischereiverband eingerichteten Organe fest, deren Zusammensetzung und Willensbildung in den folgenden Bestimmungen näher geregelt werden. Dabei wird grundsätzlich zwischen Organen auf Landesebene und auf Bezirksebene sowie Organen der Disziplinargewalt unterschieden. Ungeachtet dessen und der teilweisen autonomen Entscheidungsbefugnisse auf Bezirksebene (zur begrenzten Budgethoheit z. B. § 51 Abs. 3 lit. c) handelt es sich beim Tiroler Fischereiverband um eine einzige juristische Person. Alle Rechte und Pflichten sind dem Tiroler Fischereiverband als Ganzes zuzurechnen.

Der Abs. 3 regelt Unvereinbarkeiten zwischen den Organen des Tiroler Fischereiverbandes, um Interessenkollisionen bzw. Kompetenzkumulationen zu verhindern. Die Festlegung strengerer Regeln in den Satzungen bleibt zulässig.

Zu § 47 (Vollversammlung):

Die Vollversammlung ist das am breitesten demokratisch legitimierte Organ des Tiroler Fischereiverbandes. Sie setzt sich aus den Mitgliedern der Fischereirevierausschüsse (§ 52) zusammen. Ihr obliegt die Erledigung bzw. Beschlussfassung der Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Tiroler Fischereiverband. Darunter fallen die Erlassung und Änderung der Satzung (§ 58), die

Festlegung der Verbandsbeiträge und der Erhöhungsbeiträge für den Bezug von Gastfischerkarten, die Wahl der in Abs. 2 lit. d genannten Personen, die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fischerei sowie die Beschlussfassung über die Richtlinien für die Ausübung der Fischerei.

Die Vollversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Landesobmann einzuberufen und zu leiten. Er hat die Mitglieder der Vollversammlung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Abs. 4 enthält die Bestimmungen über das Präsenz- und Konsensquorum zur Fassung von Beschlüssen durch die Vollversammlung. Demnach ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und die Abgabe leerer Stimmzettel als nicht abgegebene Stimme zu werten sind. Abs. 4 zweiter Satz sieht insofern eine Erleichterung zur Erreichung der Beschlussfähigkeit vor, als die Vollversammlung eine viertel Stunde nach dem in der Einladung festgesetzten Termin jedenfalls dann beschlussfähig ist, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, wobei auch in diesem Fall die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder die Voraussetzung zur Beschlussfähigkeit bleibt.

Da nach Abs. 5 das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden muss, können sich die Mitglieder der Vollversammlung bei der Stimmabgabe nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, sodass eine allfällige Stimmabgabe durch einen bevollmächtigten Vertreter keinerlei Rechtswirkung erzeugt und diesfalls von einer nicht abgegebenen Stimme auszugehen ist.

Zu § 48 (Landesvorstand):

Der Abs. 1 legt die Zusammensetzung des Landesvorstandes fest. Im Gegensatz zur Rechtslage nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002 ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass neben den drei weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes ein von allen Fischereivereinen in Tirol einvernehmlich entsandter Vertreter oder ein Vertreter des mitgliedsstärksten Fischereivereins in Tirol dem Landesvorstand angehört. Von der Vollversammlung sind vier Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes zu weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes zu wählen, von denen eines möglichst Leitungsorgan (Obmann oder im Vorstand) eines Fischereivereines sein soll. Durch diese Bestimmung soll den Tiroler Fischereivereinen als Pflichtmitglieder des Tiroler Fischereiverbandes einerseits ein Sitz und eine Stimme im Landesvorstand zugesichert werden, andererseits soll die Zusammensetzung des Landesvorstandes nicht erschwert oder verhindert werden, falls sich kein Obmann oder Vorstandsmitglied eines Fischereivereines der Wahl zum weiteren Mitglied des Landesvorstandes stellt. Diese Sonderstellung bei der Wahl der weiteren Mitglieder des Landesvorstandes soll der besonderen Bedeutung der Fischereivereine und den von diesen für ihre durch sie mediatisierten Mitglieder zu wahren Interessen Rechnung tragen.

Der Aufgabenbereich des Landesvorstandes ist im Abs. 2 geregelt, wobei er all jene Angelegenheiten zu besorgen hat, die nicht ausdrücklich (durch Gesetz oder die Satzung) anderen Organen vorbehalten sind.

Der Landesvorstand ist nach Bedarf oder auf Verlangen von vier Mitgliedern durch den Landesobmann einzuberufen. Dieser hat den Landesvorstand zu leiten. Die Einladung hat zumindest zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.

Wie bei der Vollversammlung bildet die ordnungsgemäße Einladung aller Mitglieder des Landesvorstandes die Voraussetzung der Beschlussfähigkeit. Die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von mindestens sieben weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes ist darin begründet, dass dadurch zumindest die Hälfte aller Mitglieder des Landesvorstandes bei der Sitzung anwesend sind. Beschlüsse werden bei Erfüllung des Präsenzquorums nach Abs. 4 durch einfache Mehrheit gefasst, wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Durch die Satzung kann auch eine Willensbildung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses (z. B. über E-Mail) vorgesehen werden, dabei ist auch das Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufweg in der Satzung entsprechend zu regeln.

Zu § 49 (Landesobmann):

Der Landesobmann steht als monokratisches Organ an der Spitze des Tiroler Fischereiverbandes und vertritt diesen nach außen. Ihm obliegen die Einberufung der Vollversammlung sowie des Landesvorstandes. Sofern Beschlüsse der Vollversammlung und des Landesvorstandes rechtskonform zustande kommen, ist er an diese gebunden und hat sie zu vollziehen.

Urkunden, in denen Verbindlichkeiten des Tiroler Fischereiverbandes begründet werden, sind sowohl durch den Landesobmann als auch durch ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes handschriftlich zu unterfertigen, sofern es sich nicht um ein Geschäft handelt, zu dessen selbstständiger Erledigung der Leiter der Geschäftsstelle durch die Satzung bevollmächtigt wurde (§ 58 Abs. 1 lit. f).

Zu § 50 (Kassier):

Nach dem Tiroler Fischereigesetz 2020 ist nunmehr zwingend ein Kassier für den Tiroler Fischereiverband zu bestellen, der – wie auch sein Stellvertreter – durch die Vollversammlung zu wählen ist und dem Landesvorstand angehört. Ihm obliegt die Erledigung der in Abs. 1 genannten Angelegenheiten.

Zu § 51 (Bezirksversammlung):

Für jeden politischen Bezirk – mit Ausnahme der Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt, für die eine gemeinsame Bezirksversammlung eingerichtet ist – besteht eine Bezirksversammlung. Diese besteht aus allen Mitgliedern des Tiroler Fischereiverbandes des jeweiligen politischen Bezirkes.

Der Abs. 2 legt im Detail fest, welche Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes welcher Bezirksversammlung zuzuordnen sind, wobei Besitzer von mehreren Jahreslizenzen (§ 29) unter Umständen mehreren Bezirksversammlungen angehören und in diesen jeweils ein Stimmrecht ausüben können, sofern die entsprechenden Fischwässer in verschiedenen politischen Bezirken liegen bzw. verschiedenen politischen Bezirken zuzuordnen sind.

Die Mitglieder der Bezirksversammlung haben aus ihrem Kreis die im Abs. 3 lit. a angeführten Organe zu wählen und über die Festlegung der Höhe der Erhöhungsbeiträge nach § 44 Abs. 4 lit. a und b zu beschließen. Durch die Beschlussfassungskompetenz nach Abs. 3 lit. d soll den unterschiedlichen Gegebenheiten in den jeweiligen politischen Bezirken in Bezug auf grundsätzliche Angelegenheiten der Fischerei Rechnung getragen werden können.

Da eine Bezirksversammlung eine sehr große Anzahl an Mitgliedern aufweist, ist die Einberufung der Bezirksversammlung zumindest vier Wochen vor dem Termin entweder in der Verbandsnachricht des Tiroler Fischereiverbandes oder in einer in Tirol landesweit erscheinenden Tageszeitung zu verlautbaren. Diese Verlautbarung kann auch auf die Bekanntgabe des Termins beschränkt sein, insbesondere wenn zum Redaktionsschluss die Tagesordnung noch nicht feststeht. Zusätzlich zu dieser Verlautbarung sind die Mitglieder zumindest zwei Wochen vor der Bezirksversammlung durch Freischaltung entsprechender Informationen und Angabe der Tagesordnung auf der Internetseite des Tiroler Fischereiverbandes einzuladen. Die Einladung auf weiteren geeigneten zusätzlichen Wegen (z. B. mittels Postwurfsendung oder E-Mail) ist zulässig, entfaltet jedoch im Hinblick auf die korrekte Einladung und die Beschlussfähigkeit der Bezirksversammlung keinerlei Rechtswirkungen.

Wurde auf die oben dargelegte Weise ordnungsgemäß zur Bezirksversammlung geladen, so ist die Bezirksversammlung bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig, wobei auch hier – da es sich ebenfalls um ein Massenorgan handelt – die Beschlussfähigkeit nach Ablauf einer Viertelstunde nach dem in der Einladung festgesetzten Termin eintreten kann, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen und die Abgabe leerer Stimmzettel als nicht abgegebene Stimmen gelten. Auch das Stimmrecht in der Bezirksversammlung ist persönlich auszuüben, sodass eine Vertretung rechtlich unbeachtlich ist.

Zu § 52 (Fischereirevierausschuss):

Der Fischereirevierausschuss dient der Wahrung der Interessen der Fischerei auf Bezirksebene. Um dies sicherzustellen, sollten nach Abs. 1 zumindest die Hälfte der Mitglieder des Fischereirevierausschusses Fischereiberechtigte sein.

Während die Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes nach § 51 Abs. 2 mehreren Bezirksversammlungen angehören können, ist die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Fischereirevierausschüssen unzulässig. Dies dient der Vermeidung von Interessenkonflikten; zudem soll dadurch gewährleistet werden, dass die Tätigkeit in einem Fischereirevierausschuss in ausreichendem Ausmaß wahrgenommen werden kann (Abs. 1).

Das Tiroler Fischereigesetz 2020 sieht in Angelegenheiten, die sich auf die in einem Bezirk befindlichen Fischwässer auswirken können, Stellungnahme-, Informations- und Anhörungsrechte des Fischereirevierausschusses vor. Diese Rechte sind in den jeweiligen Bestimmungen normiert.

Die Anwesenheit des Bezirksobmannes (oder seines Stellvertreters) als Vorsitzendem und Leiter der Sitzung stellt eine Voraussetzung für die Beschlussfähigkeit des Fischereirevierausschusses dar, zumal dem Vorsitzenden bei Stimmgleichheit das Dirimierungsrecht zukommt. Durch das Erfordernis der Anwesenheit von zwei bzw. drei weiteren Mitgliedern nach Abs. 4 soll bezweckt werden, dass bei der Beschlussfassung zumindest die Hälfte der Mitglieder des Fischereirevierausschusses anwesend ist. Durch die Satzung kann auch eine Willensbildung mittels schriftlichen Umlaufbeschlusses (z. B. über E-

Mail) vorgesehen werden, dabei ist auch das Verfahren der Beschlussfassung im Umlaufweg in der Satzung entsprechend zu regeln.

Zu § 53 (Bezirksobmann, Bezirkskassier):

Die Vertretungsbefugnis des Bezirksobmannes bzw. seines Stellvertreters ist auf den jeweils örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirksversammlung beschränkt. Die Außenvertretungsbefugnis des Bezirksobmannes ist in der Satzung festzulegen (§ 58 Abs. 1 lit. g).

Dem Bezirkskassier obliegt die Erledigung der in Abs. 3 genannten Angelegenheiten des Fischereirevierausschusses, dem er, wie auch sein Stellvertreter, angehört.

Zu § 54 (Disziplinausschuss, Disziplinaranwalt):

Der Tiroler Fischereiverband übt die Disziplinalgewalt über seine Mitglieder durch den Disziplinausschuss aus. Nach § 45 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit § 58 Abs. 1 lit. h sind in der Satzung nähere Vorschriften über die Handhabung des Disziplinarrechts gegenüber seinen Mitgliedern festzulegen. Das Disziplinarrecht soll durch die Ahndung von Standespflichtverletzungen – neben allfälligen (verwaltungs-)strafrechtlichen Sanktionen – Präventivwirkung entfalten und auch der Wahrung des Ansehens der Fischerei dienen. Während der Disziplinausschuss das entscheidende Organ ist und aus den im Abs. 2 genannten Mitgliedern besteht, tritt der Disziplinaranwalt im Disziplinarverfahren als „Ankläger“ auf, ist also wie der Beschuldigte eine Partei des Disziplinarverfahrens. Die Disziplinalgewalt soll allein anhand der anzuwendenden Vorschriften entscheiden und soll schon durch die organisatorische Einrichtung die volle Unbefangenheit gewährleistet werden, weshalb die Mitglieder des Disziplinausschusses bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind.

Da die Mitglieder des Disziplinausschusses und der Disziplinaranwalt sowie deren Stellvertreter die erforderliche körperliche und geistige Verfassung zur Wahrnehmung ihrer Organfunktionen aufzuweisen haben, sind diese von der Landesregierung mit Bescheid ihrer Mitgliedschaft bzw. ihres Amtes dann zu entheben, wenn sie diese Voraussetzungen auf Dauer nicht mehr erfüllen können (Abs. 6). Diesfalls ist der durch die Enthebung frei gewordene Posten für den Rest der Funktionsdauer durch eine entsprechende Wahl nachzubersetzen (§ 56 Abs. 2). Dies ist alleine schon deshalb erforderlich, da der Disziplinausschuss nur beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind (Abs. 5).

Die Landesregierung (als Aufsichtsbehörde nach § 59) ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten des Disziplinausschusses zu informieren und trifft den Vorsitzenden die Pflicht, ihr die verlangten Auskünfte zu erteilen (Abs. 7).

Zu § 55 (Disziplinarrecht, Disziplinarstrafen):

Der Abs. 1 enthält in seinen lit. a, b und c eine taxative Aufzählung an zu ahnenden Standeswidrigkeiten. Als Pflichten gegenüber dem Verband oder seinen Mitgliedern können beispielsweise die Informationspflichten der Fischereiausübungsberechtigten gegenüber dem Fischereiverband hinsichtlich der durch sie erteilten Fanglizenzen, die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen oder die Bekanntgabe von Änderungen von Adress- oder Erreichbarkeitsdaten in Frage kommen. Als fischereirechtliche Vorschriften im Sinne der lit. b sind das Tiroler Fischereigesetz 2020 und die dazu erlassenen Verordnungen zu verstehen. Der bodenständige weidmännische Brauch umfasst zwar auch die weidgerechte Ausübung des Fischfanges, geht begrifflich jedoch darüber hinaus. Das nach lit. c zu sanktionierende Verhalten muss in Ausübung der jeweiligen Organfunktion oder als Mitglied eines Organs des Tiroler Fischereiverbandes gesetzt werden. Funktionsträger oder Mitglieder von Organen, die ein Fehlverhalten abseits ihrer Organfunktion setzen, sind wie gewöhnliche Mitglieder des Tiroler Fischereiverbandes nach den lit. a und b zu bestrafen.

Zwar stellt eine Bestrafung nach disziplinarrechtlichen Vorschriften, die neben eine Bestrafung nach den (verwaltungs-)strafrechtlichen Vorschriften tritt, nicht per se einen Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot nach Art. 4 7. ZP EMRK dar (vgl. VwGH 24.9.2014, Ra 2014/03/0001, mwN). Es ist jedoch darauf zu achten, dass die sich aus der disziplinarrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionierung ergebende Gesamtstrafe im Hinblick auf die begangene Tat oder Unterlassung verhältnismäßig ist. Diesem Umstand soll durch Abs. 1 letzter Satz Rechnung getragen werden (Disziplinarstrafe nur bei „disziplinärem Überhang“).

Der Vorsitzende des Disziplinausschusses hat im Sinne einer a limine-Prüfung darüber zu entscheiden, ob auf Grund einer bei ihm einlangenden Disziplinaranzeige überhaupt ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist, wobei dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt diesbezüglich ein Recht zur Stellungnahme zukommt.

Nach allgemeinen rechtstaatlichen Grundsätzen ist vor allem in Strafverfahren das rechtliche Gehör des Beschuldigten zu wahren, weshalb nach Abs. 5 – auch wenn es sich bei Disziplinarverfahren nicht um Verfahren über eine „strafrechtliche Anklage“ im Sinne der EMRK handelt (vgl. VwGH 11.10.2017, Ra 2017/03/0020, mwN) – ein Disziplinarerkenntnis nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung und auch zur Wahrung der Unmittelbarkeit nur auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung erlassen werden darf.

Da eine disziplinarische Maßnahme nur so lange sinnvoll scheint, als sie in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang zum Fehlverhalten steht, darf nach Abs. 6 eine Disziplinarstrafe drei Jahre nach Begehung der Tat nicht mehr verhängt werden. Durch die dreijährige Vollstreckbarkeitsverjährung von Geldstrafen soll sowohl ein ausreichend langer Zeitraum zur Vollstreckung der Geldstrafe, als auch Rechtssicherheit auf Seiten des disziplinarrechtlich bestraften Mitglieds geschaffen werden.

Durch Abs. 7 soll sichergestellt werden, dass eingebrachte Geldstrafen einer zweckmäßigen und sinnvollen Verwendung zugeführt werden.

Weil die Bezirksverwaltungsbehörde bei einer rechtskräftigen Verhängung der Disziplinarstrafe des strengen Verweises die Ausstellung einer Tiroler Fischerkarte zu versagen (§ 18 Abs. 1 lit. d) oder eine bereits ausgestellte Tiroler Fischerkarte einzuziehen hat (Abs. 2 leg. cit.), ist sie vom Tiroler Fischereiverband von jeder Aussprache eines strengen Verweises durch Übersendung einer schriftlichen Ausfertigung der Disziplinarentscheidung in Kenntnis zu setzen.

Zu § 56 (Amtsdauer, Amtsverzicht, Amtsenthebung):

Die Amtsdauer von fünf Jahren stellt einen Zeitraum dar, der einerseits lange genug ist, um fischereipolitische und fischereiwirtschaftliche Zielsetzungen verwirklichen zu können, andererseits aber auch Erneuerungen und Änderungen in der Führung langfristig nicht entgegensteht.

Durch die Regelung des Abs. 1 zweiter und dritter Satz soll gewährleistet werden, dass der Tiroler Fischereiverband nach Ablauf der Amtsdauer seiner Funktionsträger auf Landes- und Bezirksebene nicht ohne Führung bzw. ohne Vertretung nach außen verbleibt. Deshalb sind Wahlen so rechtzeitig auszuschreiben, dass die neuen Funktionsträger ihre Tätigkeit unmittelbar nach dem Ablauf der Amtsdauer der bisherigen Funktionsträger aufnehmen können. Aber auch für den Fall, dass Wahlen nicht rechtzeitig stattgefunden haben, wird insofern Sorge getragen, als die bisherigen Funktionsträger bis zur Wahl der neuen Funktionsträger die Geschäfte über ihre – bereits abgelaufene – Amtsdauer hinaus weiterzuführen haben. Auch bei einem freiwilligen oder unfreiwilligen vorzeitigen Ausscheiden eines Funktionsträgers soll das entsprechende Amt für die restliche Amtsdauer durch ein neues Mitglied nachbesetzt werden (Abs. 2).

Der Abs. 4 sieht die amtswegige Enthebung eines Organes des Tiroler Fischereiverbandes bei wiederholtem Verstoß gegen dieses Gesetz, eine Verordnung auf Grund dieses Gesetzes oder die Satzung vor.

Zu § 57 (Geschäftsstelle):

Die Einrichtung, Organisation und der Geschäftsgang der Geschäftsstelle des Tiroler Fischereiverbandes sind gegebenenfalls im Zug der Festlegung der Satzung (§ 58) zu regeln. Neben der Unterstützung aller Verbandsorgane bei der Besorgung ihrer Aufgaben soll die Geschäftsstelle auch der Information und Betreuung der Verbandsmitglieder dienen. Deshalb sind nach Abs. 2 am Sitz des Tiroler Fischerverbandes jedenfalls im erforderlichen Ausmaß Sprechstunden abzuhalten, wenn keine Geschäftsstelle eingerichtet wird.

Zu § 58 (Satzung):

Das Recht, sich eine Satzung zu geben, ist ein Wesensmerkmal von Selbstverwaltungskörpern und ermöglicht ihnen weitgehende Autonomie, insbesondere im Hinblick auf ihre innere Organisation und die Abläufe der Willensbildung. Teilweise kommt der Festlegung der Satzung auch Außenwirkung zu (insbesondere im Hinblick auf die Außenvertretungsbefugnis). Abs. 1 erlegt dem Tiroler Fischereiverband die Pflicht auf, sich eine Satzung zu geben, die jedenfalls den dort genannten Mindestinhalt aufzuweisen hat. Die Aufzählung der lit. a bis j ist demonstrativ gehalten, um klarzustellen, dass die Festlegung der Satzung nicht auf diese gesetzlich vorgeschriebenen Punkte beschränkt ist.

Die Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung (Abs. 2). Dabei besteht ein Rechtsanspruch des Tiroler Fischereiverbandes auf Genehmigung der Satzung, sofern sie nicht in Widerspruch zu den Rechtsvorschriften steht. Als Rechtsvorschriften im Sinne dieser Bestimmung sind nicht nur das Tiroler Fischereigesetz 2020 samt den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder das sonstige innerstaatliche Recht zu verstehen, sondern insbesondere auch unionsrechtliche Vorschriften.

Zu § 59 (Aufsicht):

Der Tiroler Fischereiverband ist als Selbstverwaltungskörper bei der Besorgung seiner ihm durch dieses Gesetz in Eigenverantwortung wahrzunehmenden Aufgaben frei von behördlichen Weisungen. Der Landesregierung kommt jedoch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung durch den Tiroler Fischereiverband ein entsprechendes Aufsichtsrecht zu (Abs. 1). Ein derartiges Aufsichtsrecht stellt einen allgemeinen Grundsatz der Selbstverwaltung dar (vgl. Art. 120b Abs. 1 B-VG).

In jenen Fällen, in denen dem Tiroler Fischereiverband Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen sind, dieser also im übertragenen Wirkungsbereich für die Behörde tätig wird, ist er an Weisungen der Behörde gebunden. Derartige Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs samt den entsprechenden Weisungsrechten sind in § 45 Abs. 2 geregelt.

Im Rahmen der behördlichen Aufsicht hat die Landesregierung rechtswidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe des Tiroler Fischereiverbandes aufzuheben (Abs. 2) und unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Mit dem Aufsichtsrecht der Behörde und den damit verbundenen Pflichten für die Behörde korrespondieren die dem Tiroler Fischereiverband zur Ermöglichung der behördlichen Aufsicht auferlegten Melde- und Mitwirkungspflichten. So ist die finanzielle Gebarung des Tiroler Fischereiverbands gegenüber der Landesregierung offenzulegen und sind dieser ebenfalls Wahlergebnisse unverzüglich mitzuteilen (Abs. 4). Auch hinsichtlich der für die Wahrnehmung der Aufsicht notwendigen Unterlagen samt allfälliger erforderlicher Auskünfte trifft den Tiroler Fischereiverband eine entsprechende Pflicht zur Einsichtsgewährung und Auskunftserteilung (Abs. 6).

Die Landesregierung bzw. die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde sind nach Abs. 5 zudem zu den entsprechenden Sitzungen der Vollversammlung und des Landesvorstandes bzw. der Bezirksversammlung und des Fischereivierausschusses einzuladen. Den behördlichen Vertretern kommt hier kein Stimmrecht zu, doch können diese mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen und im Zuge dessen auch Anträge stellen. Auf Grund der für die Bezirke Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt gemeinsam abzuhaltenden Bezirksversammlung kommt dieses Teilnahme- und Antragsrecht beiden Bezirksverwaltungsbehörden zu.

Zum 8. Abschnitt (Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen):**Zu § 60 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

Diese Bestimmung regelt die Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Vollziehung dieses Gesetzes.

Zu § 61 (Strafbestimmungen):

§ 61 enthält die Strafbestimmungen, die eine Sanktionierung bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes ermöglichen. Dabei sind schwere Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 5.000,- Euro (Abs. 1), weniger schwere Verstöße mit Geldstrafen bis zu 2.000,- Euro (Abs. 2) zu ahnden. Abs. 3 ermöglicht, neben der Verhängung einer Geldstrafe, den Verfall von Gegenständen und Wassertieren auszusprechen. Im Straferkenntnis kann auch auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Tiroler Fischerkarte oder Gastfischerkarte zu erlangen, erkannt werden.

(Abs. 5). Die Verwaltungsstraßbehörde hat dem Tiroler Fischereiverband eine Ausfertigung jeder rechtskräftigen Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 zu übersenden (Abs. 6).

Zu § 62 (Verweisungen):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass – wenn nichts anderes normiert wird – die verwiesenen Landesgesetze in ihrer jeweils Fassung anzuwenden sind.

Zu § 63 (Umsetzung von Unionsrecht):

Im Abs. 1 wird angeführt, welche Richtlinienbestimmungen durch das im Entwurf vorliegende Gesetz umgesetzt werden. Der Abs. 2 nennt die unionsrechtlichen Verordnungen, auf die im Tiroler Fischereigesetz 2020 Bezug genommen und zu denen begleitende Regelungen erlassen werden.

Zu § 64 (Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung sieht Übergangsregelungen gegenüber der geltenden Rechtslage nach dem Tiroler Fischereigesetz 2002 vor.

Zu § 65 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.